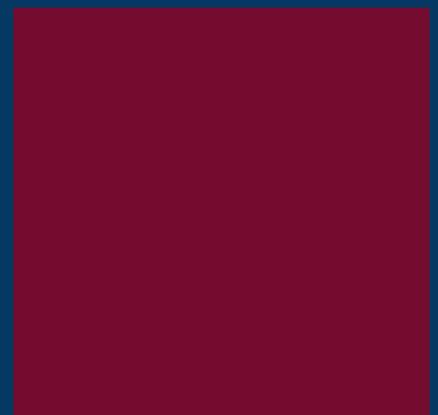


„ICH? Zu alt?“ Diskriminierung älterer Menschen

Abschlussbericht eines Praxisforschungsprojekts



■ Ludger Klein und Anne Stahlmann
unter Mitarbeit von Maike Merkle, Sarah Molter und Wolfgang Kleemann
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt am Main

„ICH? Zu alt?“

Diskriminierung älterer Menschen

Abschlussbericht eines Praxisforschungsprojekts

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Herausgeber

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
60439 Frankfurt am Main
Frankfurt am Main 2019

ISS-aktuell 01/2019

Autorinnen

Ludger Klein und Anne Stahlmann
unter Mitarbeit von Maike Merkle, Sarah Molter und Wolfgang Kleemann

Titelbild

© pressmaster/shutterstock.com

Inhalt

1	Zusammenfassung der Praxisforschungsstudie „Diskriminierung älterer Menschen“	3
2	Im Fokus: Diskriminierung älterer Menschen	5
2.1	Auftrag und Zielsetzung	5
2.1.1	Senioren- und gesellschaftspolitische Einordnung	7
2.2	Zum Fokus der Studie: Diskriminierung im Alltag älterer Menschen	8
2.3	Exkurs: Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Altersdiskriminierung	9
2.4	Definition des Begriffs der Altersdiskriminierung	12
2.5	Methodische Bausteine der Studie	12
3	Ergebnisse der Studie	14
3.1	Zur strukturellen Verankerung von Altersdiskriminierung	14
3.1.1	Von Altersbildern zu Altersgrenzen	14
3.1.2	Hindernisse im Alltag: fehlende Barrierefreiheit	18
3.2	Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität	19
3.3	Mangelnde Wahrnehmung diskriminierenden Verhaltens	21
3.4	Überlagerung des Diskriminierungserlebens	21
3.5	Wahrnehmungseffekte durch Mittelschichtszugehörigkeit	22
3.6	Dunkelziffer: nicht gemeldete Fälle von Altersdiskriminierungen	23
3.7	Diskriminierungsbereiche: Fallgeschichten	24
3.7.1	Finanzgeschäfte	25
3.7.2	Ehrenamt/Engagement	33
3.7.3	Wohnen	38
4	Altersdiskriminierung begegnen: Handlungsempfehlungen	43

5	Anlage – Forschungsdesign und Methodenbausteine	46
5.1	Sekundäranalyse	46
5.2	Fachkräfteinterviews	46
5.3	Fokusgruppeninterviews	47
5.4	Betroffeneninterviews	48
5.5	Fachgespräche	50
6	Literaturverzeichnis	52

1 Zusammenfassung der Praxisforschungsstudie „Diskriminierung älterer Menschen“

Altersdiskriminierung führt zu Einschränkungen von Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung aufgrund des Lebensalters und wirkt einer Entfaltung der Potentiale des Alters (Erfahrungswissen, Zeitressourcen und andere) entgegen.

Ziel der Studie war, die Alltags-/Lebenswelten betroffener älterer Menschen zu untersuchen, um *Altersdiskriminierung sozialwissenschaftlich zu definieren*. Dabei ging es ausdrücklich *nicht um eine rechtliche Bewertung* möglicher altersdiskriminierender Handlungen. Vielmehr sollte mit Hilfe eines qualitativ-explorativen Forschungsdesigns der Diskriminierungsbegriff für die Praxis geschärft und greifbarer gemacht sowie der gesellschaftspolitische Handlungsbedarf identifiziert werden. Hierzu wurde der aktuelle Forschungsstand recherchiert, wurden Interviews mit Expertinnen und Experten, Fokusgruppen, Interviews mit Betroffenen sowie Fachveranstaltungen durchgeführt. Dabei stand nicht der Anspruch auf Repräsentativität im Vordergrund, sondern vielmehr die Sicherstellung des Einbezugs unterschiedlicher Perspektiven.

Der **Schwerpunkt der Studie** lag auf den wahrgenommenen und erlebten Diskriminierungen in den Bereichen Finanzgeschäfte (Versicherungen und Banken – vor allem Kredite), Ehrenamt und Wohnen.

Altersdiskriminierung liegt gemäß der dieser Studie zugrundeliegenden **Definition** vor, wenn älteren Menschen Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen erschwert oder gar verwehrt werden. Das Zusammentreffen verschiedener Diskriminierungsmerkmale (Mehrfachdiskriminierung zum Beispiel aufgrund von Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft) kann zu spezifischen Benachteiligungen führen oder diese verschärfen.

Was die **Ergebnisse der Studie** betrifft, so wurden in den Interviews zumeist strukturelle Altersdiskriminierungen thematisiert. *Strukturelle Altersdiskriminierung* meint die Art und Weise, in der die Gesellschaft und ihre Institutionen altersdiskriminierende Einstellungen, Handlungen oder Sprache in Gesetzen, Politik, Praxis oder Kultur aufrechterhalten. Sie kann im Rechtssystem, in den Medien, im Pflege- und Gesundheitssystem, in der Wirtschaft und in vielen anderen Bereichen auftreten. Im Sinne struktureller Altersdiskriminierung sind *Altersbilder als systematische Stereotypisierungen* zu verstehen. Altersbilder können sich in Altersgrenzen manifestieren. Altersgrenzen wiederum stellen in vielen Lebensbereichen eine Form von Altersdiskriminierung dar.

In den Interviews wurde zudem oftmals auf *fehlende Barrierefreiheit*, vor allem im eigenen Wohnumfeld, verwiesen. Derartige Einschränkungen betreffen nicht nur ältere Menschen, sondern ebenso Menschen mit einer mobilitätseinschränkenden Behinderung. Angesprochen wurde auch das für ältere Menschen besonders hohe *Exklusionsrisiko*, das *mit der fortschreitenden Digitalisierung* einhergeht.

Die *Wahrnehmung von Diskriminierung* aufgrund des eigenen Alters wurde in den Fokusgruppeninterviews zuweilen *von anderen, dringlicheren Problemen* (zum Beispiel das zu niedrige Rentenniveau, Armut) überlagert. Festzustellen war zudem auch eine *Nicht-Wahrnehmung*

von *Altersdiskriminierung*, für die es mindestens zwei Erklärungsansätze gibt: Benachteiligungserfahrungen werden häufig in geringem Maße als Diskriminierung bewertet und stoßen auf *wenig Sensibilität*, weil sie als „normal“ wahrgenommen werden. Zudem gibt es einen offenbar *auf die vorwiegende Zugehörigkeit unserer Interviewpartnerinnen und -partner zur Mittelschicht begründeten Effekt*: Viele dieser relativ gut integrierten, sozial gut gestellten Menschen fühlen sich vergleichsweise wohl. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung in Netzwerken spielen oftmals eine große Rolle für ihr Wohlbefinden. Von „aktiven älteren Menschen“ ist anzunehmen, dass sie sich im Rahmen ihres Engagements vorrangig mit anderen mit dem Altern verknüpften, dringlicher wahrgenommenen Missständen (etwa mangelnder altersgerechter Infrastruktur) befassen. Infolgedessen kommt es zu einer weiteren Form der Überlagerung des Diskriminierungserlebens. Hinzu kommt, dass sich ältere Menschen vor diesem Hintergrund selbst gegebenenfalls gar nicht „alt fühlen“ und/oder als „alt“ wahrnehmen wollen. Somit ist von einer *beträchtlichen Anzahl nicht gemeldeter Fälle von Altersdiskriminierung* auszugehen.

Sechs Fallgeschichten verdichten das in der qualitativen Studie erschlossene Erleben der von Altersdiskriminierung Betroffenen in den Bereichen Finanzgeschäfte (Versicherungen und Kredite), Ehrenamt und Wohnen. Sie verdeutlichen, dass Altersdiskriminierungen *Möglichkeiten der Teilhabe und des selbstbestimmten Handelns im Alter erheblich einschränken; insbesondere soziale Kontakte (im Engagement), Mobilität, Freizügigkeit, Gestaltungsspielräume allgemein*. Aus subjektiver Perspektive trägt sie etwa zum *Erleben von (drohender) Isolierung, von Verunsicherung, Ungerechtigkeit und Verletzung sowie zu der Wahrnehmung bei, mit dem Alter abgeschoben und nicht mehr wertgeschätzt zu werden*.

Mit Blick auf **mögliche Maßnahmen gegen Altersdiskriminierung** ist festzuhalten, dass sich mit Diskriminierung älterer Menschen *ein weiteres Handlungsfeld integrierter Sozialpolitik* eröffnet. Im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge sollte dieses vor allem mit Hilfe ermöglichender Infrastruktur Berücksichtigung finden. Angezeigt sind ferner *Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aktivierung der (Fach-)Öffentlichkeit sowie fortgesetzte und vertiefende Maßnahmen zur Etablierung zeitgemäßer Altersbilder*. Im Sinne einer integrierten Sozialpolitik sollte ein dadurch angeregter gesellschaftspolitischer Diskurs auch den Dialog der Generationen umfassen. *Gesetzliche Handlungsmöglichkeiten* bestehen in „kleinteiligen rechtlichen Eingriffen“, in einer Schärfung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und/oder auf Verfassungsebene in einer Änderung des Grundgesetzes. Schließlich sollten *Forschungsprojekte zum Handlungsfeld* – zuvorderst zum Ausmaß von Altersdiskriminierung und zum Schwerpunkt „schwierige Zugänge“ – gefördert werden.

2 Im Fokus: Diskriminierung älterer Menschen

2.1 Auftrag und Zielsetzung

Die vorliegende Praxisforschungsstudie „Diskriminierung älterer Menschen“ untersuchte Einschränkungen von gesellschaftlicher Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung aufgrund des Merkmals „Alter“¹. Sie knüpft damit direkt an die Arbeit des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierten „Runden Tisches ‚Aktives Altern – Übergänge gestalten“ (Laufzeit 2015 bis 2017) an. Dieser hatte sich unter Mitarbeit des ISS-Frankfurt am Main mit den Rahmenbedingungen für ein gesundes und aktives Altern befasst.

Der demografische Wandel und die gestiegene Lebenserwartung der Menschen erfordern eine Neubewertung des Alters. Seniorinnen und Senioren in Deutschland leben heute über 30 Jahre länger als noch vor 100 Jahren und haben zudem die Chance, ihr Leben im Alter und bei guter Gesundheit aktiv zu gestalten.

Der Fokus des „Runden Tisches ‚Aktives Altern“ lag auf den besonderen Herausforderungen, die der Übergang von rund 13 Millionen sogenannten Babyboomern in den Jahren 2018 bis 2031 aus dem Berufsleben in die nachberufliche Lebensphase mit sich bringt. Begleitet wurde die Arbeit des Runden Tisches durch drei Arbeitsgruppen. Auf über 20 Veranstaltungen (AG-Sitzungen und Workshops) wurde zusätzliche Expertise aus nahezu allen im Handlungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereichen in den Diskurs mit eingebunden. Das Ergebnispapier, das im Mai 2017 von den mitwirkenden Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft gemeinsam mit Fachleuten aus Bund, Ländern und Kommunen beschlossen wurde, sieht insgesamt zehn Handlungsempfehlungen vor (BMFSFJ 2017). Fachlich begleitet und dokumentiert wurde dieser Arbeitsprozess vom ISS-Frankfurt a. M.²

Angesichts der Alterung unserer Gesellschaft und der gleichzeitig zunehmenden Potentiale des Alters gewinnt „Altersdiskriminierung“ – als Hemmnis von Erschließung und Entfaltung jener Potentiale – gesellschaftspolitisch entscheidend an Bedeutung. In der vorliegenden Studie sollen Erfahrungen älterer Menschen dazu dargestellt und systematisiert werden, wie ihnen im Alltag aufgrund ihres Lebensalters Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen erschwert oder gar verwehrt werden.

1 „Die Bundesregierung hält eine feste und allgemein gültige Altersangabe für den Beginn der Lebensphase ‚Alter‘ für nicht möglich. Dennoch wird in der Gerontologie der Beginn der Lebensphase ‚Alter‘ nicht selten mit einer Altersgrenze von 60 oder 65 Jahren angesetzt. Im Demografie-Bericht der Bundesregierung und in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird die Altersgrenze für ältere Personen mit Rücksicht auf die Regelaltersgrenze für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, bei 65 Jahren angesetzt. Der Europarat empfiehlt in seiner Minister-Empfehlung CM/Rec (2014) 2 vom 19. Februar 2014 immer auch auf den jeweiligen Kontext (Wahrnehmungen und Einstellungen) und die Lebenssituation abzustellen“ (BT-Drs. 19/7378, Antwort zu Frage 1).

2 Dokumentationen zum „Runden Tisch ‚Aktives Altern“ und seinen Arbeitsgruppen „Übergänge gestalten“, „Bildung im und für das Alter“ und „Active Ageing Index“ finden sich auf der Homepage des ISS-Frankfurt a.M.: https://www.iss-ffm.de/themenbereiche/alter/subdir1/388.Der_Runde_Tisch_Aktives_Altern_ndash_Uumlbergaumlnge_gestalten.html#veroeffentlichungen und unter <https://www.iss-ffm.de/themenbereiche/alter/subdir1/387.Bildung-im-und-fuer-das-Alter.html>.

Ziel der Studie war es, Altersdiskriminierung aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu deuten und zu definieren.³ Konkret bedeutete dies:

1. den aktuellen Forschungsstand zum Handlungsfeld zu sichten und einzuarbeiten,
2. den Diskriminierungsbegriff durch die Beschreibung und das Erleben betroffener älterer Menschen greifbarer zu machen und zu schärfen,
3. Diskriminierungserfahrungen und ihre Folgen zu erheben und aufzubereiten sowie
4. den gesellschaftspolitischen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Hierzu wurde ein qualitativ-exploratives Forschungsdesign gewählt:

- qualitativ, da es um die Erforschung von Alltags-/Lebenswelten betroffener älterer Menschen und um die Erhebung subjektiver Sichtweisen ging. Es wurde sich unterschiedlicher Methoden der qualitativen Sozialforschung bedient. Diese sind unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Zugangsweise zum Forschungsgegenstand relativ offen und im Zuge des Forschungsprozesses variabel ist. Andererseits fällt die Anzahl untersuchter Fälle im Vergleich zur quantitativen Forschung kleiner, die Analyse in die Tiefe des Einzelfalls indes intensiver aus.
- explorativ, da es sich um ein bisher wenig beforschtes Feld handelt und die Begriffsschärfung und Begriffsbelebung der Altersdiskriminierung aus Sicht der Betroffenen im Vordergrund stand. Mit Hilfe von Fallgeschichten und dazugehörigen Falldiskussionen soll ein bisher unbekanntes Feld für die Fachöffentlichkeit interessant aufbereitet und sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Problematik sensibilisiert werden.

Demnach stand nicht der Anspruch auf Repräsentativität im Vordergrund, sondern vielmehr die Sicherstellung des Einbezugs unterschiedlicher Perspektiven und der Einsatz vielfältiger Methoden. Daher wurde neben den Betroffenen selbst sowohl die Sichtweise der Politik als auch der Praxis eingebunden. Neben qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten und Betroffenen (in Fokusgruppen- und Einzelinterviews) wurden Fachgespräche ausgerichtet und eine Sekundäranalyse durchgeführt (ausführlicher vgl. Kapitel 2.5, Kapitel 5 Anhang).

Die Ergebnisse dieser Studie werden in einem Anschlussprojekt im Jahr 2019 im Rahmen einer „Aufklärungskampagne“ der Öffentlichkeit vorgestellt und mit Fachleuten diskutiert. Es geht dabei einerseits um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema und andererseits um die Mobilisierung relevanter Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (unter anderem aus der Kommunalpolitik, Wissenschaft, der Verbandsarbeit, den Beratungsstellen einschließlich Verbraucherschutz, dem Marktgeschehen – Immobilien-, Versicherungs- und Bankwesen – sowie den Interessenvertretungen älterer Menschen, zum Beispiel Seniorenvertretungen).

3 An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich vorliegende Studie nicht umfänglich mit juristischen Fragen von Altersdiskriminierung auseinandersetzt.

2.1.1 Senioren- und gesellschaftspolitische Einordnung

Mit den Babyboomern der geburtenstärksten Jahrgänge 1955-1965 wird in Deutschland bis 2031 etwa ein Drittel aller derzeit Erwerbstätigen das Rentenalter erreichen und die Berufstätigkeit beenden. Damit gehen einerseits erhebliche Herausforderungen für soziale Versorgungs- und Sicherungssysteme sowie für den Arbeitsmarkt einher. Andererseits sind diese Babyboomer mit Ressourcen (etwa Zeit) und Kompetenzen (bspw. Erfahrungswissen) ausgestattet, die sie sowohl zu eigenem als auch zu gesellschaftlichem Nutzen und Vorteil einsetzen können. Ältere Menschen sind heute oft fit, gesund, gut ausgebildet und aktiv – und das in einem Maße wie noch nie zuvor in der Geschichte. Verbunden mit diesen „geschenkten Jahren“ ist der Wunsch, auch diese aktiv und selbstständig zu gestalten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben sowie mitbestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund wird unter dem Begriff „Aktives Altern“ den Möglichkeiten nachgegangen, wie Menschen bereits vor Erreichen des Rentenalters dazu ermuntert und dabei unterstützt werden können, ihre Lebensarbeitszeit zu verlängern und/oder ihre Potentiale im Bereich gemeinwohlorientierten Engagements einzubringen.

Im Einklang mit dem Siebten Altenbericht (Deutscher Bundestag 2016) konzentrierte sich der „Runde Tisch ‚Aktives Altern‘“ vor allem auf die Kommune als den Ort, wo eine zeitgemäße Seniorenpolitik, als Teil generationenübergreifender Sozialpolitik, umzusetzen ist. Eine sozialraumorientierte Demografie- und eine daran orientierte Bildungspolitik werden dabei als Teil kommunaler Daseinsvorsorge verstanden. Demnach werden Versorgungs- und ermöglichende Strukturen vor Ort (etwa eine kommunale Anlaufstelle mit qualifiziertem Fachpersonal) benötigt, um ältere Menschen zu beraten und zu begleiten sowie sektorenübergreifende Kooperationen und Gestaltungsprozesse im Handlungsfeld zu koordinieren. Engagementförderung in diesem Kontext bedeutet, bestehende Strukturen für Engagement und Teilhabe zu nutzen, weiterzuentwickeln und für neue Formen des Engagements zu öffnen. Voraussetzung hierfür ist eine föderal abgestimmte Sozial- und Bildungspolitik, vor allem eine gesicherte und auskömmliche Finanzierungsgrundlage, die die Unterschiede vor Ort und die heterogenen Ausgangslagen in den Kommunen berücksichtigt.

Nur durch kontinuierliche Bildungs- und Lernprozesse auf individueller und auf gesellschaftlicher Ebene lassen sich die Herausforderungen des demografischen Wandels zum Wohle aller Menschen konstruktiv gestalten. Über bewährte Bildungsangebote hinaus werden hierfür non-formale und informelle Lernsettings, wie sie etwa der Engagementbereich anbietet, sowie eigene Themen (den Aufgaben und Interessen der Lebensphase ‚Alter‘ entsprechend) und Formate (bevorzugt Lernen von Gleichaltrigen, weniger konfrontativ, „blended learning“ unter Zuhilfenahme einer Mischung von computergestützten Formaten und herkömmlichen Bildungsformen etc.) gebraucht. Bildungs- und Engagementförderung sollen dabei auch die Reflexion des jeweiligen sozialen Umfeldes und damit auch die Auseinandersetzung mit umfassenderen gesellschaftlichen Kontexten anregen (Klein et al. 2017).

In den Diskussionen zum Handlungsfeld „Aktives Altern – Übergänge gestalten“ wurden an vielen Punkten „schwierige Zugänge“ zu Bildungs- und Unterstützungsangeboten für ältere

Menschen festgestellt. Diese erwiesen sich in den Diskussionen oftmals als Attribut von Infrastruktur und „Bildungslandschaften“, die zum Beispiel bislang vorrangig auf die Qualifizierung und Vorbereitung zumeist junger Menschen für und auf den Arbeitsmarkt abzielen oder aber ältere Menschen aus der mitteleuropäisch geprägten Mittel- und Oberschicht adressieren.

„Die Möglichkeiten, Zugänge zu schaffen, sind so vielfältig wie die Lebenssituationen, die Menschen für Bildung schwerer erreichbar machen (z. B. ältere Menschen in prekären Lebenslagen, mit Migrationshintergrund, einsame Ältere, Seniorinnen und Senioren mit eingeschränkter Mobilität/ mit Behinderung, mit Vorbehalten gegenüber herkömmlichen Formaten der Erwachsenenbildung)“ (BMFSFJ 2017: 6).

2.2 Zum Fokus der Studie: Diskriminierung im Alltag älterer Menschen

Die vorliegende Studie zur Diskriminierung älterer Menschen befasst sich mit der subjektiven Wahrnehmung Betroffener einschließlich der von ihnen wahrgenommenen Folgen innerhalb ihrer Lebenswelten.

Wie eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) aufzeigt, betreffen Erfahrungen mit Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters Menschen jeder Altersgruppe (vgl. ADS 2017: 218). Beispielsweise zahlen sowohl Jüngere als auch Ältere höhere Prämien für Kfz-Versicherungen, auch haben Berufseinsteigerinnen und -einsteiger mit Krediten ähnliche Probleme wie Rentnerinnen und Rentner. Darüber hinaus sind jüngere Menschen mitunter in anderen Bereichen als ältere Menschen benachteiligt und umgekehrt. Dabei geben in einer Umfrage im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes die 14- bis 29-Jährigen sehr viel häufiger an, aufgrund der Einstufung als „zu jung“ diskriminiert worden zu sein (20 %) als aufgrund der Einstufung als „zu alt“ (2,1 %). Umgekehrt berichten in der Gruppe der Befragten zwischen 45 und 59 Jahren 11,2 % von Diskriminierung aufgrund zu hohen Alters (ab 60 Jahren sind es 15,3 %), während Benachteiligungen aufgrund zu niedrigen Alters in diesen Altersgruppen fast gar nicht vorkommen. Das Risiko, Opfer einer Altersdiskriminierung zu werden, ist umso größer, je jünger oder je älter eine Person ist. In der Altersgruppe der 30- bis 44-Jährigen halten sich beide Kategorien („zu jung“ vs. „zu alt“) in etwa die Waage (5,9 % berichten von Diskriminierungen aufgrund eines zu niedrigen, 7,9 % aufgrund eines zu hohen Alters). Wenn Menschen ungeachtet ihres Lebensalters beiden Kategorien zugeschrieben werden, unterstreicht dies, dass Diskriminierung immer von Zuschreibungs- bzw. Kategorisierungsprozessen der Diskriminierenden sowie vom jeweiligen Kontext abhängt (ADS 2017: 217f.).

Klaus Rothermund und Anne-Kathrin Mayer (2009:49-73) befassen sich beispielsweise mit Altersdiskriminierung in den ausgewählten Lebensbereichen Arbeitsleben (Personalrekrutierung und -selektion, Personalentwicklung), Gesundheitswesen (Qualität der medizinischen Versorgung, Arzt-Patient-Kommunikation), Pflege (Interaktions- und Kommunikationsverhalten von Pflegekräften), Rechtswesen (Ältere Menschen als Zeugen, Straftäter oder Opfer von Straftaten) und unter „Sonstige Bereiche des öffentlichen Lebens“ mit Finanz- und Versicherungswesen, Wohnen und Infrastruktur sowie mit Technik und neuen Medien. In einem weiteren Kapitel konstatieren sie eine Unterrepräsentation älterer Menschen in den Medien und

weisen auf ihre positiv überzeichnete Darstellung im Unterhaltungsbereich sowie auf ihre negativ verzerrte, vorwiegend auf mit dem Alter assoziierte Risiken ausgerichtete Darstellung im Informationsbereich (etwa Nachrichten, Reportagen, Dokumentationen) hin (ebd.: 73f.).

Die vorliegende Studie befasst sich als Anschlussprojekt zum „Runden Tisch ‚Aktives Altern‘“ und dem Auftrag des BMFSFJ gemäß mit Diskriminierung *älterer* Menschen. Gleichwohl gehen wir davon aus, dass alle Altersgruppen davon profitieren, wenn wir Altersgrenzen hinterfragen und einen Diskurs über gesellschaftliche Rahmensetzungen anregen.

Konkreter geht es um die Frage, welche Rolle Altersdiskriminierung im Alltag älterer Menschen spielt und wie sie ihre Lebensgestaltung beeinträchtigt.

Die Bereiche, in denen ältere Menschen laut eigenen Berichten, den Schilderungen der befragten Expertinnen und Experten und Studien zum Thema zufolge Diskriminierungen erfahren, werden in Kapitel 3.7 dargestellt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber konzentrieren wir uns auf die drei Bereiche Finanzgeschäfte (Versicherungen und Banken – vor allem Kredite), Ehrenamt und Wohnen.

2.3 Exkurs: Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Altersdiskriminierung

Auch wenn diese Studie auf die subjektive Wahrnehmung von Diskriminierung älterer Menschen ausgerichtet ist, ist die Kenntnis der gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Altersdiskriminierung für eine fundierte Diskussion des Themas unerlässlich.

„Diskriminierung bedeutet das Anknüpfen an einem bestimmten Merkmal einer Person mit der Folge eines für die Person benachteiligend wirkenden, manchmal auch beeinträchtigenden oder ausschließenden Handelns. Diskriminierung hat also zwei Seiten: das Diskriminierungsmerkmal und die Diskriminierungsfolge“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes [ADS] 2012a: 5).

Der Schutz gegen Altersdiskriminierung betrifft viele Rechtsbereiche, da Ungleichbehandlungen – Lothar Michael (2018) spricht von „Differenzierungen“ – aufgrund des Alters sowohl durch den Staat als auch durch private Akteure in verschiedensten Kontexten erfolgen (Michael 2018: 128).

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) enthält einen allgemeinen Katalog von verbotenen Diskriminierungsmerkmalen:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Artikel 3 GG).

Ein explizites Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Merkmals (Lebens-)Alter ist hier jedoch nicht enthalten.

In vielen anderen Staaten (zum Beispiel in Finnland, der Schweiz, Kanada) *„genießt das Verbot, Menschen allein aufgrund ihres Lebensalters zu benachteiligen, (...) bereits Verfassungsrang“* (Mann 2012: 11).

Während es in Deutschland verfassungsrechtlich weder für Kinder und Jugendliche noch für ältere Menschen einen expliziten Diskriminierungsschutz gibt, existieren auf europäischer Ebene rechtliche Regelungen, die Altersdiskriminierungen zum Gegenstand haben:

„Das gilt für das sekundäre Gemeinschaftsrecht, wie die europäische Sozialcharta, die in Artikel 23 das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz betont, aber auch für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die das Diskriminierungsverbot wegen Alters ausdrücklich in Artikel 21 erwähnt“ (Deutscher Bundestag 2010: 208).

Darüber hinaus können sich behinderte ältere Menschen auf den Schutz der UN-Behindertenrechtskonvention berufen (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 10; Beauftragte der Bundesregierung 2017).

Zudem hat der Europäische Gerichtshof im sogenannten Mangold-Urteil vom 22. November 2005, Aktenzeichen C-144/04, das Verbot der Altersdiskriminierung erstmals als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts bekräftigt: Eine sich alleine auf § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 14 Abs. 3 TzBfG) stützende Befristung des Arbeitsverhältnis sei nicht mit Richtlinie 2000/78/EG vereinbar, da laut seinerzeit vorliegender Fassung ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 52 Jahren Gefahr liefen, dauerhaft von unbefristeten Arbeitsverhältnissen ausgeschlossen zu werden. Damit sei eine direkte Ungleichbehandlung aufgrund des Alters (Altersdiskriminierung) gegeben. Das mitgliedstaatliche Gericht müsse jedoch die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts gewährleisten. Deshalb sei diese Regelung europarechtswidrig und damit nichtanwendbar und zwar auch nicht zwischen Privatleuten (Deutscher Bundestag 2010: 208; Mann 2012: 12).

Die in Deutschland aktuell bestehende Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzgebung beruht einerseits auf dem allgemeinen Gleichheitsrecht des Artikel 3 GG und andererseits auf folgenden speziellen Richtlinien der Europäischen Union:

1. der Antirassismusrichtlinie (Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000),
2. der Rahmenrichtlinie Beschäftigung (Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000),
3. der Gender-Richtlinie Zivilrecht (Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004) sowie
4. auf der Gender-Richtlinie Arbeitsrecht (Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006).

Diese fünf Säulen (GG und vier EU-Richtlinien) bilden die Grundlage für das im Jahr 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das sich auf die sachlichen Anwendungsbereiche *„Beschäftigung und Beruf“* und *„Alltagsgeschäfte“* bezieht und Benachteiligungsverbote aufgrund von

- ethnischer Herkunft oder rassistischer Diskriminierung,
- Religion und Weltanschauung,
- sexueller Identität,
- Geschlecht,
- Behinderung und
- Alter beinhaltet (ADS 2018: 5ff.).

Somit sind spezielle Aspekte der Altersdiskriminierung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verankert und Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters mit einigen Ausnahmetatbeständen und Rechtfertigungsmöglichkeiten in Deutschland gesetzlich untersagt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht Möglichkeiten vor, eine Ungleichbehandlung wegen des Alters zu rechtfertigen, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht (vgl. § 10 AGG).

Altersdiskriminierung schließt die Ungleichbehandlung sowohl älterer als auch jüngerer Menschen ein. Benachteiligungen wegen des Alters sind dann statthaft, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind (vgl. § 10 AGG). So sind Ungleichbehandlungen bei Alltagsgeschäften vereinzelt üblich und sogar erwünscht. Ein Beispiel dafür sind Preisnachlässe für Schülerinnen und Schüler oder Seniorinnen und Senioren, denen angesichts des fehlenden Erwerbseinkommens mangelnde finanzielle Ressourcen zugeschrieben werden. Mit anderen Worten: Ungleichbehandlungen sind keine Diskriminierung, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Nur wenn es für Benachteiligungen keine sachliche Begründung gibt, handelt es sich juristisch gesehen um gesetzlich verbotene Diskriminierungen.

Von *mittelbaren Diskriminierungen* ist dann die Rede, wenn scheinbar neutrale Kriterien, Praktiken oder Regelungen, die zunächst für alle gleichermaßen gelten, für spezifische Bevölkerungsgruppen benachteiligend wirken (ADS 2017: 32). Beispiele aus Sicht unserer Befragten sind die Schließung kleiner Bankfilialen im eigenen Quartier oder die Exklusivität von Zugängen zu Dienstleistungen über das Internet.

Da Alter ein sich veränderndes Merkmal ist, kann ein und dieselbe Differenzierung ein und derselben Person in verschiedenen Lebensaltern zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen (Michael 2018: 239). Ungleichbehandlungen können sich demnach einerseits positiv, andererseits auch negativ auf die Betroffenen auswirken – die jeweiligen Auswirkungen lassen sich aber rechtlich nicht gegeneinander aufrechnen. Benachteiligungen bei der Miete, Versicherung oder der Finanzierung von Autos werden zum Beispiel rechtlich nicht durch Vergünstigungen für Ältere im ÖPNV aufgewogen (Michael 2018: 18).

Vor diesem Hintergrund plädiert Lothar Michael in seinem Gutachten „*Gleiches Recht für Ältere auf gesellschaftliche Teilhabe*“ dafür, eher den neutralen Begriff der Altersdifferenzierung statt Altersdiskriminierung zu verwenden. Nur in Fällen ungerechtfertigter Differenzierungen sollte von Altersdiskriminierungen gesprochen werden (Michael 2018: 139). Die (juristisch verbindliche) Feststellung von Altersdiskriminierung im Einzelfall bleibt den Gerichten überlassen (Deutscher Bundestag 2010: 213). In vorliegender Studie ist aus sozialwissenschaftlicher Sicht hingegen von Interesse, wie Ungleichbehandlungen aufgrund des Lebensalters aus Warte der Betroffenen vor allem auch subjektiv als Einschränkungen im eigenen Alltag erlebt werden.

2.4 Definition des Begriffs der Altersdiskriminierung

Aus sozialwissenschaftlicher – nicht juristischer – Perspektive verstehen wir unter Altersdiskriminierung: *Einschränkungen von Teilhabe und selbstbestimmter Lebensgestaltung aufgrund des Lebensalters*. Demnach liegt Altersdiskriminierung vor, *wenn älteren (oder jüngeren) Menschen Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen erschwert oder gar verwehrt werden*.

Was die Frage betrifft, wann eine Altersdifferenzierung als Altersdiskriminierung einzuordnen ist, so wurde zunächst in unseren Interviews deutlich, dass zwischen *subjektiver Wahrnehmung* und *rechtlicher Bewertung* zu unterscheiden ist: Was nach gegenwärtigem Stand nicht den rechtlichen Tatbestand einer Altersdiskriminierung erfüllt, kann von Betroffenen durchaus als Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Einschränkung der selbstbestimmten Umsetzung und Gestaltung eigener Lebensentwürfe erlebt und empfunden werden. Auf diese Unterscheidung wurde nicht nur ausdrücklich im Rahmen der Fachkräfteinterviews hingewiesen, sie trat zudem auch in den Befragungen der Betroffenen zutage:

Herr Bremer (67 Jahre)⁴ beklagte beispielsweise, dass er mit Eintritt in das Rentenalter den Anspruch auf die Teilnahme an dem – im Zuge des Gesundheitsmanagements vom Unternehmen finanzierten – abendlichen Betriebssport verlor. Hier stimmt das subjektive Ausgegrenzt-Werden offensichtlich nicht mit der rechtlichen Bewertung des Falles überein.

2.5 Methodische Bausteine der Studie

Damit sich Leserinnen und Leser auf die themenrelevante Substanz der Studie und ihre Ergebnisse konzentrieren können, verzichten wir an dieser Stelle auf eine ausführlichere Darstellung und Diskussion unserer methodischen Zugänge. Dennoch erscheint ein Überblick hierzu für das Grundverständnis der Studie unerlässlich. Detailliertere Informationen zu unseren Methoden finden sich in der Anlage (Kapitel 5).

Für die vorliegende Studie wurde ein qualitativ-exploratives Forschungsdesign gewählt, um das Handlungsfeld „Diskriminierung älterer Menschen“ genauer zu erschließen (Erläuterung siehe Seite 6).

Zur Vorbereitung und weiter parallel zur Phase der Durchführung der Interviews recherchierten wir in einer *Sekundäranalyse in Literatur und Internet* den aktuellen Forschungsstand, Hinweise auf den Entwicklungsstand sowie zentrale Akteure im Handlungsfeld. Zu erwähnen ist hier insbesondere die Internetseite des „Büros gegen Altersdiskriminierung“ (<https://www.altersdiskriminierung.de>) mit Sitz in Köln, über die auch ein reichhaltiges, thematisch sortiertes Fallarchiv zugänglich ist. Diesem Archiv verdanken wir zahlreiche Hinweise und Anregungen.

In elf *Fachkräfteinterviews* haben wir nicht nur Fachkräfte von Beratungsstellen zum Thema eingebunden, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter von Senioreninteressenvertretungen

4 Die Namen der Interviewteilnehmerinnen und -teilnehmer sind pseudonymisiert, die soziodemographischen Angaben (Alter, Wohnorte und ähnliches) im Zuge der Anonymisierung leicht abgewandelt.

sowie aus der Wirtschaftswissenschaft. Von Interesse war dabei zuvorderst, welche Rolle Altersdiskriminierung aus deren Perspektive spielt.

Bei den fünf *Fokusgruppeninterviews* richteten wir unser Augenmerk darauf, möglichst unterschiedliche Milieus (von der Großstadt in den kleinstädtischen, nahezu ländlichen Bereich, aus „wohlhabenderen“ und „ärmeren“ Quartieren) über die Republik verteilt zu erreichen. Zugang suchten wir über lebensweltliche Kontexte, in denen Seniorinnen und Senioren zusammenfinden (Mehrgenerationenhäuser, „Senioren-Cafés“ etc.). In den Fokusgruppeninterviews interessierte die Betroffenenperspektive, zunächst aber auch, inwieweit Altersdiskriminierung überhaupt als Problem wahrgenommen wird. Schließlich führte das ISS-Frankfurt a. M. fünf *Interviews mit einzelnen Betroffenen*.

Parallel dazu fanden über das Jahr 2018 verteilt *drei Fachveranstaltungen* statt, auf denen das Thema bearbeitet wurde: Auf einem *Workshop im BMFSFJ* (März 2018) diskutierten zunächst Juristinnen und Juristen rechtliche Rahmensetzungen von Altersdiskriminierung. Eine *Podiumsdiskussion auf dem Seniorentag* in Dortmund (Mai 2018) befasste sich ebenfalls mit dem Thema. Im Zuge eines *Fachgesprächs im ISS-Frankfurt a. M.* (Dezember 2018; vgl. auch die Kapitel 3.6.1 und 5.5) hatten zwei Vertreter des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. die Gelegenheit, zum Thema „Kfz-Versicherungen“ Position zu beziehen und sich der Diskussion mit Fachkräften aus der Beratung sowie mit Interessenvertretungen älterer Menschen zu stellen. Hier wurden ferner erste Ergebnisse der Studie diskutiert.⁵

Auf der Grundlage dieser methodischen Zugänge möchte das ISS die erhobenen Diskriminierungserfahrungen älterer Menschen in *Fallgeschichten* differenziert nach drei Bereichen (Finanzgeschäfte, Ehrenamt, Wohnen) zu fiktiven Geschichten verdichten (vgl. Kapitel 3.7).

5 Dezidierte Informationen zum methodischen Vorgehen finden sich im Anhang in Kapitel 5.

3 Ergebnisse der Studie

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Studie „Diskriminierung älterer Menschen“ dargestellt. Im Mittelpunkt stehen dabei wiederkehrende oder anderweitig auffällige Aussagen oder Beobachtungen aus den Interviews. Ausführlichere direkte Bezugnahmen auf sowie Zitate aus den Interviews sind hellblau unterlegt und wurden anonymisiert. Eingebettet werden die Ergebnisse in bereits vorliegende Forschungsergebnisse zum Handlungsfeld allgemein und zu den einzelnen Bereichen von Altersdiskriminierung im Besonderen.

3.1 Zur strukturellen Verankerung von Altersdiskriminierung

Laut Rothermund und Mayer (2009: 37) handelt es sich um strukturelle Altersdiskriminierung, *„wenn sich die gesamtgesellschaftlichen Lebensbedingungen alter Menschen systematisch und zu ihrem Nachteil von denen junger Menschen unterscheiden oder wenn sich die Gestaltung dieser Bedingungen vorwiegend an den Bedürfnissen junger Menschen orientiert und nicht auf die spezifischen Bedürfnisse alter Menschen zugeschnitten ist.“*

Von strukturellen Diskriminierungen unterscheiden sie die damit verwandten institutionellen Diskriminierungen, *„die sich als Regeln oder Praktiken jeglicher Institutionen manifestieren, z. B. in Politik, Rechtssystem, Forschung, Gesundheitswesen, Behörden, Banken und Versicherungswesen, Bildungssystem oder Medien“* (ebd.).⁶

3.1.1 Von Altersbildern zu Altersgrenzen

Im Sinne struktureller Altersdiskriminierung sind Altersbilder als systematische Stereotypisierungen zu verstehen. „Altersbilder in der Gesellschaft“ sind Gegenstand des Sechsten Altenberichts. Sie können sowohl positiv als auch negativ ausfallen und *„individuelle und gesellschaftliche Vorstellungen vom Alter (Zustand des Altseins), vom Altern (Prozess des Älterwerdens) oder von älteren Menschen (die soziale Gruppe älterer Personen)“* darstellen. Sie können als *kollektive Deutungsmuster, in organisationalen und institutionellen Kontexten, in der persönlichen Interaktion sowie als individuelle Vorstellungen und Überzeugungen* in Erscheinung treten (Deutscher Bundestag 2010: 27).

Mit dem Programm „Altersbilder“, das in Folge des Sechsten Altenberichts aufgelegt wurde (www.programm-altersbilder.de/), will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeitgemäße Altersbilder in der Gesellschaft fördern und die Verbreitung neuer, differenzierter und realistischer Bilder des Alter(n)s unterstützen.

6 Strukturelle Altersdiskriminierung („structural ageism“) ist laut Positionspapier der „Age Platform Europe“ eine Form systematischer Stereotypisierung und kann definiert werden als die Art und Weise, in der die Gesellschaft und ihre Institutionen altersdiskriminierende Einstellungen, Handlungen oder Sprache in Gesetzen, Politik, Praxis oder Kultur aufrechterhalten. Sie kann im Rechtssystem, in den Medien, im Pflege- und Gesundheitssystem, in der Wirtschaft und in vielen anderen Bereichen auftreten. Vgl.:

https://www.age-platform.eu/sites/default/files/AGE_IntergenerationalSolidarity_Position_on_Structural_Ageism2016.pdf (zuletzt geprüft am 23.01.2019). Hier wird „Ageism“ (Altersdiskriminierung) ausschließlich auf ältere Menschen bezogen. Rothermund und Mayer (2009: 33f.) verweisen auf definitorische Unschärfen des Begriffs, der zuvorderst als „politischer Kampfbegriff“ fungiert. Sie plädieren dafür, sich in der wissenschaftlichen Konzeptualisierung und Präzisierung von Altersdiskriminierung von normativ geprägten Etiketten zu lösen.

Mithilfe einer Wanderausstellung, „Lokalen Foren“ und einer Vielzahl von Aktionen und Initiativen sollen unter dem Motto „Alter neu denken“ nicht nur die Auswirkungen spezifischer Altersbilder in den unterschiedlichen Lebensbereichen aufgezeigt, sondern auch alle gesellschaftlichen Akteure für potentiell negative Auswirkungen bestimmter Altersbilder sensibilisiert werden. *„Ziel ist es, die heute sehr vielfältigen Lebensformen der älteren Generationen bekannter zu machen. Dadurch sollen die Vorstellungen vom Leben im Alter erneuert und ältere Menschen ermutigt werden, ihre Fähigkeiten selbstbestimmt in die Gesellschaft einzubringen“.*⁷

Sowohl positive als auch negative Altersbilder werden in Abhängigkeit von Personen- und Umweltmerkmalen sowie kontextspezifisch aktualisiert und wirken sich auf Deutungen, Wertungen, Gefühle und Verhalten aus. Aus der Vorurteilsforschung ist allerdings bekannt, dass Stereotype zeitstabil und Korrekturen gegenüber resistent sind.⁸ Eine Grundlage struktureller Diskriminierung älterer Menschen sind negativ besetzte, defizitär ausgerichtete Altersbilder (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 12).

Altersbilder als verallgemeinernde und im Einzelfall häufig falsche Vorstellungen vom Alter können auch zu unbewussten, unreflektierten Diskriminierungen führen, etwa wenn die kognitiven Fähigkeiten beziehungsweise die affektiven Prozesse von älteren Menschen falsch eingeschätzt werden. Mitunter wird ein „gut gemeintes“, auf ältere Menschen ausgerichtetes Angebot zumindest als unpassend oder kränkend erlebt (zum Beispiel der knapper portionierte Seniorenteller in einer Runde unterschiedlich alter Gäste im Restaurant, die „patronisierende Kommunikation“ eines Smartphone-Händlers oder einer Angestellten im Wohnheim gegenüber einem älteren Menschen) (Deutscher Bundestag 2010: 135).

Frau Müller (82 Jahre) erzählt in einem Fokusgruppeninterview, dass in dem neuen Mehrgenerationshaus von Beginn an auch – von einer Fachkraft begleitet – wöchentlich die Möglichkeit zum gemeinsamen Spielen angeboten wird. Von der Betreuerin hätten sie und ihre Altersgenossen sich anfangs *„wie kleine Kinder behandelt gefühlt“*, da sie *„Babyspiele“* mit übergroßen Spielfiguren und Würfeln sowie mit allzu geringem Anspruch angeboten hatte. Auf Nachfrage gibt Frau Müller zur Auskunft, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten der Mitarbeiterin des Hauses zurückgemeldet: *„Wir kommen hierher, um etwas Vernünftiges zu spielen, und wollen nicht wie Kinder behandelt werden“*. Inzwischen kommen alle gut miteinander aus.

Altersbilder können einerseits das Handeln von Organisationen beeinflussen, andererseits können aber auch Organisationen das Bild des Alters in der Gesellschaft prägen. Werden älteren Menschen beispielsweise Kredite oder ein bestimmter Versicherungsschutz verwehrt, kann dies die soziale Teilhabe einschränken und somit negative Altersbilder verfestigen (Deutscher Bundestag 2010: 40).

Altersgrenzen in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc. können negative Bilder vom Alter hervorrufen. „Harte“ Altersgrenzen sehen bestimmte Rechtsfolgen bei Erreichen eines in der

7 Vgl. <https://www.programm-altersbilder.de/en/programm/ueber-das-programm-altersbilder.html> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

8 Vgl. zum Beispiel Bernd Schäfer und Bernd Six (1978): Sozialpsychologie des Vorurteils. Stuttgart.

Vorschrift genannten Lebensalters vor. Bei den „weichen“ Altersgrenzen wird kein bestimmtes Alter festgelegt, jedoch spielt das Lebensalter eine wichtige Rolle. Dies geschieht zum Beispiel in der Praxis bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit (in der Finanzwirtschaft), der Leistungsfähigkeit (in der Arbeitswelt) oder der Überprüfung anderer individueller Voraussetzungen zur Teilhabe im jeweiligen Bereich.

Ferner sind positive von negativen Altersgrenzen zu unterscheiden: Altersgrenzen sind mit (rechtlichen) Vorteilen (etwa Vergünstigungen für ältere Menschen oder für jüngere Studierende) oder Benachteiligungen beziehungsweise Belastungen (etwa das Ausgeschlossen-Sein von passivem und aktivem Wahlrecht oder die zeitliche, mit dem Alter einhergehende Begrenzung studienfördernder Maßnahmen) verbunden.

Dabei hängt die Bewertung letztlich von der jeweiligen Lebenslage und von individuellen Deutungsmustern ab: Das Renteneintrittsalter kann etwa zum einen positiv, als Zugang zum Anspruch auf Ruhestandsbezüge, zum anderen aber auch negativ, als Ausschluss aus der Arbeitswelt, wahrgenommen werden; und Letzteres als Signal, nun nicht mehr gebraucht zu werden (Deutscher Bundestag 2010: 195).⁹

Altersgrenzen sind in unterschiedlichen Bereichen anzutreffen, etwa in Politik und Gesellschaft (über die Regulation von politischen Ämtern, Ehrenämtern), im Erwerbsleben (zum Beispiel Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen), im Privatrechtsverkehr (Versicherungswesen) (Deutscher Bundestag 2010: 196). *„Auch viele Gesetze und Tarifverträge generalisieren (...) Altersgrenzen, ohne zum Beispiel eine Überprüfung der individuellen Leistungsfähigkeit vorzusehen“* (ADS 2012a: 3).

Altersgrenzen haben in zahlreichen Bereichen des Lebens Einfluss auf die Verwirklichung von Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten. So beschreibt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass es von den jeweiligen Lebensbereichen und den betroffenen Merkmalen abhängt, *„in welcher Form sich die Diskriminierung zeigt. Geht es um so wichtige Ressourcen wie Arbeit, Bildung, Wohnraum oder Güter wie Versicherungen, äußert sich Diskriminierung häufig als Zugangs- bzw. Leistungsverweigerung oder in Form geringerer Chancen durch schlechtere Behandlung und stereotype Zuschreibungen“* (ADS 2017: 41).

Altersgrenzen schreiben einer Person mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters typische Entwicklungs- und Zustandsphasen und bestimmte Befähigungen zu. Höchstaltersgrenzen gehen in der Regel mit der Annahme einher, dass mit einem bestimmten Lebensalter der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind (ADS 2012a: 5). Individuelle Lebensformen und Lebensverhältnisse werden durch einfach zu handhabende Typisierungen ersetzt und Lebensläufe standardisiert. Tatsächlich besteht hinsichtlich der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Leistungsfähigkeit bei gleichem Lebensalter eine große Variabilität (Deutscher Bundestag 2010: 195).

⁹ Altersgrenzen unterscheiden dabei nicht zwischen Individuen: Alle Individuen ab einem bestimmten Lebensalter sind von den gleichen Regelungen betroffen (beispielsweise durch die Fahrerlaubnis ab dem 18. Lebensjahr). Insofern unterscheidet sich das zeitveränderliche Merkmal „Lebensalter“ fundamental von Merkmalen wie etwa Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft (Künnemann/Vogel 2018).

Alter wird oftmals mit Hilfe- und Schutzbedürftigkeit aufgrund von körperlichem und geistigem Verfall assoziiert. Demgegenüber differenziert die aktuelle Altersforschung zwischen Drittem (Lebens-)Alter (der Beginn wird meist mit der Regelaltersgrenze, also mit 65 Jahren veranschlagt), das durch anhaltende Leistungsfähigkeit und Aktivität charakterisiert wird, und Viertem Alter (beginnend mit 80 bis 85 Jahren)¹⁰, gekennzeichnet von körperlichem und geistigem Abbau und Schutzbedürftigkeit. Tatsächlich ist der Wandel eines aktiven Lebens in ein von Hilfebedürftigkeit gekennzeichnetes Leben jedoch nicht an ein bestimmtes Datum geknüpft, sondern erfolgt ganz individuell in Abhängigkeit verschiedener Einflussgrößen (Michael 2018: 20).

Der Sechste Altenbericht stellt fest:

„Altern ist ein von der Geburt bis zum Tode andauernder Prozess, der eher kontinuierlich als diskontinuierlich verläuft und sowohl biologische und psychologische als auch soziale Veränderungen umfasst. Diese Veränderungen verlaufen nicht schicksalhaft, sondern sind vielmehr lebenslang durch verantwortliches und riskantes Verhalten, durch herausfordernde und anregende oder hemmende und einschränkende Umweltbedingungen sowie durch gezielte Interventionsmaßnahmen beeinflussbar. Entsprechend nehmen die zwischen Menschen beobachtbaren Unterschiede in körperlichen und geistigen Funktionen, Lebensstilen, sozialen Rollen, Anliegen und Präferenzen mit fortschreitendem Alter nicht ab, sondern eher zu“ (Deutscher Bundestag 2010: 22).

Zudem ist mit der Lebenserwartung auch das körperliche und geistige Befinden der Seniorinnen und Senioren gestiegen: *„Demografen attestieren den heute 70-Jährigen im Durchschnitt eine körperliche und geistige Fitness, wie sie 65-Jährige vor 30 Jahren hatten. Mit einer alternenden Bevölkerung sind Altersgrenzen [somit] tendenziell immer zu niedrig“ (Zimmermann 2015).* Altersgrenzen müssten unter diesem Gesichtspunkt – anders als es in der Praxis aktuell der Fall ist – regelmäßig reflektiert, überprüft und ggf. angepasst werden (ebd.).

Das Programm „Altersbilder“ des Bundesfamilienministeriums (siehe Anmerkung 7) zielt auf die Vermittlung und Verbreitung von „differenzierten Altersbildern“ ab, die zum einen individuelle Fähigkeiten, unterschiedliche Ressourcen, individuelle Lebensentwürfe, Anliegen und Interessen berücksichtigen. Betont werden sollen die Vielfältigkeit des Alters sowie Kompetenzen und Stärken älterer Menschen.

Expertinnen und Experten, mit denen das ISS-Frankfurt a. M. gesprochen hat, erachten eine Infragestellung und Nachkorrektur von Altersgrenzen in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc., die mitunter vor Jahrzehnten festgelegt wurden und längst unzeitgemäß und überkommen seien, als erforderlich und wünschenswert. Außerdem sei angesichts der am Lebensalter orientierten Standardisierungen in zahlreichen Bereichen unserer Gesellschaft zu überdenken, ob dem Individualisierungsgrundsatz an Stelle des Generalisierungsgrundsatzes eine größere Bedeutung beizumessen ist.

10 „[D]er Beginn der Hochaltrigkeit [wird] als das Lebensalter definiert, zu dem 50 Prozent der Angehörigen eines Geburtsjahrgangs verstorben sind. Sollte sich die Lebenserwartung auch in Zukunft dynamisch verändern, würde sich die demografisch verankerte Differenzierung von Altersgruppen wandeln“ (Wurm 2014: 923).

3.1.2 Hindernisse im Alltag: fehlende Barrierefreiheit

Erfahrungen mit Altersdiskriminierung wurden in der vorliegenden Studie vor allem in den Fokusgruppeninterviews abgefragt. Auf die Frage nach Altersdiskriminierung beziehungsweise nach erlebter Benachteiligung aufgrund des Alters, wurde von den Befragten zuvorderst auf alltägliche, meist infrastrukturelle Hürden in Zugängen, also auf fehlende Barrierefreiheit, verwiesen. Diese Einschränkungen betreffen nicht nur ältere Menschen, sondern ebenso Menschen mit einer mobilitätseinschränkenden Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung.

Genannt wurden in den Interviews zum Beispiel fehlende Barrierefreiheit in der Wohnung, im Mietshaus und/oder im Quartier; schwergängige Türen in Senioreneinrichtungen; die im Keller und nur über eine recht steile Treppe erreichbaren Toiletten in einem Senioren-Café; die zu niedrige Norm (DIN) für Toiletten; fehlende Begleitdienste; fehlende Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum; zu kurz getaktete Ampelschaltungen; „unaufmerksame Busfahrer“, die von der Haltestelle anfahren, bevor offensichtlich unsicher gehende Menschen oder Menschen mit Rollator Platz genommen haben; fehlende Aufzüge an S-Bahn- und U-Bahnhaltestellen; Rolltreppen, die nur in eine Richtung (auf- oder abwärts) gehen; die Schließung von Bankfilialen im eigenen Quartier¹¹; zu ungeduldige Paketdienste, die es unmöglich machen, rechtzeitig an der Tür zu sein; Anglizismen und Abkürzungen in Printmedien; zu klein gedruckte Zutatenlisten auf Lebensmittelpackungen oder nur schwer lesbare Erläuterungen in Museen.

Zu Barrieren im Alltag führt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus:

„Ob Cafés, Arztpraxen, Supermärkte, Büchereien oder bei Transportmitteln, ob in Bahnhöfen oder beim Wohnraum, überall sollte Barrierefreiheit selbstverständlich werden. Die zuverlässige Mitnahme von E-Scootern, Rollstühlen, Assistenzhunden oder Begleitpersonen muss jedoch immer wieder in ÖPNV, Fernbussen, bei Bahn- und Flugreisen eingefordert werden. Bauliche Barrieren sind insbesondere ein Problem von Bahnhöfen, unzureichend vorhandenem barrierefreiem Wohnraum oder der Weigerung von Vermieterseite, entsprechende Umbauten vornehmen zu lassen. Betroffene erleben in der jeweiligen Situation, dass ihnen ganz konkret der Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Bereichen nicht möglich ist. Es entsteht durch fehlende Barrierefreiheit ein ganz grundlegendes Gefühl des Ausgeschlossenseins, der Nichtzugehörigkeit und der verwehrten Teilhabe an der Gesellschaft“ (ADS 2017: 84).

Die zentrale Grundlage, um Barrierefreiheit einzufordern, sind – wie unter Kapitel 2.3 aufgezeigt – die allgemeine Regelung in Artikel 3 Absatz 3 GG und spezielle Regelungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, die Menschen mit Behinderungen schützen. Betroffene können sich zudem auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Beauftragte der Bundesregierung 2017) und hieraus im Handlungsfeld Inklusion abgeleitete Rechtsansprüche berufen.

11 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fokusgruppen wünschen sich den Fortbestand der Bankfilialen im Quartier, zumal doch der möglichst lange, selbstbestimmte Verbleib älterer Menschen im vertrauten Wohnquartier ein erklärtes politisches Ziel ist. Ein zumindest zum Teil erfolgreicher Protest der Seniorenvertretung Bremen gegen die Schließung einer Sparkassenfiliale in einem Wohnquartier wird auf der Website des Büros gegen Altersdiskriminierung dokumentiert (siehe hierzu: <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8790> (zuletzt geprüft am 23.01.2019)).

In einer Pressemitteilung vom 13. November 2018 verweist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf der Grundlage eines eigens in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens¹² auf fehlende „angemessene Vorkehrungen“ für Menschen mit Behinderungen zur Bewältigung ihres Alltags. Millionen Menschen hätten auf der bereits vorhandenen Rechtsgrundlage künftig bessere Aussichten, ihren Anspruch auf Barrierefreiheit am Arbeitsplatz und bei Alltagsgeschäften geltend zu machen – „und das unabhängig vom Grad ihrer Behinderung“.¹³ Die Pflicht zu ‚Angemessenen Vorkehrungen‘ sollte nach der Empfehlung des Rechtsgutachtens für alle durch § 1 AGG geschützte Menschen ausdrücklich im AGG verankert werden, so dass dann auch ältere Menschen einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen zur Barrierefreiheit hätten.

Thematisiert wurde in den Fokusgruppen darüber hinaus das Exklusionsrisiko durch Digitalisierung: Viele Dienstleistungen und Produkte von Behörden und privaten Unternehmen (etwa Termine und Formulare oder Anträge für das jeweilige Bürgerbüro, Bankautomaten und Online-Banking, Flug- und Bahntickets etc.) sind mittlerweile schneller, vermeintlich einfacher und kostengünstiger über das Internet oder (digitale) Automaten zugänglich. Genannt wurden auch Hinweise in öffentlich-rechtlichen Nachrichtensendungen, die weiterführende Informationen im Internet anbieten. Oftmals fehlt es (nicht nur) älteren Menschen sowohl an erforderlicher technischer Ausstattung als auch an digitaler Kompetenz, um an diesen Vorzügen der Digitalisierung teilzuhaben.

Wie zum Beispiel die Arbeitsgruppe „Bildung im und für das Alter“ des „Runden Tisches ‚Aktives Altern‘“ feststellt (Klein et al. 2017), eröffnet die Digitalisierung älteren Menschen vielfältige Möglichkeiten zu sozialer Teilhabe (zuvorderst im Bereich der Kommunikation) und selbstbestimmter Lebensgestaltung (etwa mit Blick auf „Bildung im und für das Alter“). Voraussetzung dafür ist jedoch digitale Kompetenz und der Zugang zu möglichst einfach bedienbarer Technik (Hardware).

3.2 Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität

Mehrfach- oder intersektionale Diskriminierung meint, „*wenn spezifische Benachteiligungen durch das Zusammentreffen verschiedener Diskriminierungsmerkmale entstehen oder verschärft werden*“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 14).

Auch die Mehrfachdiskriminierung ist in § 4 AGG geregelt (ADS 2018: 14). Den Ergebnissen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017) zufolge ist eine Mehrfachdiskriminierung – eine Diskriminierung aufgrund des Lebensalters und eines anderen Merkmals – keine Seltenheit. Die Zahlen aus einer nicht-repräsentativen Betroffenenbefragung belegen, dass sich unter den dokumentierten Altersdiskriminierungen ein besonders hoher Anteil an mehrdimensionaler Diskriminierung befindet: Rund Dreiviertel der Altersdiskriminierungsfälle (78,7 %) sind

12 Vgl. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Rechtsgutachten/Rechtsgutachten_Angemessene_Vorkehrungen.html;jsessionid=FB0EF05FC782E88C4F212C4FEC897002.2_cid332 (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

13 Vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20181113_PK_Angemessene_Vorkehrungen.html (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

mit weiteren Diskriminierungsmerkmalen verknüpft. Bei den nicht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geschützten Attributen „soziale Herkunft“ und „Familiensituation“ zeigen sich ähnlich häufig mehrdimensionale Diskriminierungen. Fälle von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit gehen mit 32,5 % vergleichsweise seltener mit anderen Merkmalen einher (ADS 2017: 214) als Altersdiskriminierung.

Dabei beeinflussen bestimmte Attribute in Verbindung mit dem Lebensalter das Diskriminierungsrisiko besonders stark. Dazu zählen das Geschlecht als stärkste Querschnittskategorie (vornehmlich das weibliche¹⁴), die „soziale Herkunft“ als weitere wirkungsmächtige Querschnittskategorie, der Migrationshintergrund oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit¹⁵, die Religionszugehörigkeit (nichtchristlich) oder die sexuelle Orientierung (zum Beispiel Homosexualität).

„Mehrdimensionale Diskriminierungserfahrungen mit dem Merkmal Lebensalter bilden einen relevanten Anteil von 18,9 Prozent aller Diskriminierungserfahrungen, die aufgrund des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität gemacht wurden, und rund 23,7 Prozent der Benachteiligungen, die aufgrund der „sozialen Herkunft“ erfahren wurden“ (ebd.: 226).

Wird der Fokus auf Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Einstufung als „zu alt“ gelegt, sind es vor allem das weibliche Geschlecht und eine Behinderung, Beeinträchtigung oder chronische Erkrankung in Kombination mit einem höheren Alter, die ein signifikant erhöhtes Risiko bergen (ebd.: 223).

Somit sind ältere Personen, die mehreren stark diskriminierungsgefährdeten Gruppen zugeordnet werden können, einem höheren Diskriminierungsrisiko ausgesetzt als andere. Beispielfhaft sind zu nennen: ältere Frauen mit einer Behinderung, Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung oder kopftuchtragende muslimische ältere Frauen. Ähnliche Erfahrungen fanden sich auch in den Fokusgruppen- und Betroffeneninterviews unserer Studie.

Frau Yilmaz, die in den 1960ern als Jugendliche mit der Familie aus der Türkei nach Berlin kam, berichtet, dass vor einigen Monaten ihre Schwester in der Türkei gestorben war. Um an der Beerdigung teilhaben, sich mit der Familie dort verabschieden und dafür nach Anatolien fliegen zu können, wollte die 77-jährige Rentempfängerin einen Kredit bei ihrer Bank beantragen. Ihr Anliegen wurde abschlägig beschieden. Trauer sowie Enttäuschung und Unverständnis bezüglich dieser ihr verwehrteten Gelegenheit sind für ihren Bericht kennzeichnend.

14 Frauen, so der 7. Altenbericht, sind „häufiger verwitwet, leben häufiger alleine, leisten häufiger Hilfe und sind häufiger von Armut und niedrigem Sozialstatus betroffen“ (Deutscher Bundestag 2016: 66). Alles Faktoren, die zusätzlich benachteiligend wirken können.

15 Einem Forschungsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Schimany/Rühl/Kohls 2012: 106f.) zufolge steigen die Zahl von Personen mit Migrationshintergrund und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung bis 2032. Die Zunahme ist auf eine höhere Geburtenhäufigkeit sowie auf eine deutlich jüngere Altersstruktur von zuziehenden im Vergleich zu fortziehenden Personen zurückzuführen. „Von 2007 bis 2032 steigt die Zahl von 15,4 Mio. auf 20,4 Mio., was einer Zunahme von knapp einem Drittel (32,2 %) entspricht. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung nimmt bis 2032 von 19 % auf 26 % zu. [...] Besonders deutlich fällt der Anstieg der absoluten Zahl in der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren aus: von 1,4 Mio. auf 3,6 Mio. Hier ergibt sich ein Zuwachs um 150 %.“

Die Nachfrage, ob der Bankangestellte dies mit ihrem Alter begründete, weiß Frau Yilmaz nicht zu beantworten. Hiermit bleibt die Frage ungeklärt, ob es sich überhaupt um einen Fall von (Alters-)Diskriminierung handelt.¹⁶ Aus Forschungsperspektive kämen hier auch andere Merkmale zur Erklärung in Betracht: Geschlecht, Herkunft und Religion.

Der Siebte Altenbericht befasst sich mit „intersektionalen Ungleichheiten“ (Deutscher Bundestag 2016: 83ff.) und diskutiert damit Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Formen sozialer Ungleichheit und anderen sozialen Merkmalen, die sich negativ auf den Zugang zu Ressourcen der „Sorge und Mitverantwortung“ im Alter auswirken. In den Fokus der Diskussion rücken hier benachteiligte ältere Frauen als vulnerable (verletzliche) soziale Gruppe mit ihren Unterstützungsbedarfen und ihrer Sorgearbeit; die zunehmende Zahl älterer Migrantinnen und Migranten; Menschen, die körperlich oder geistig behindert alt geworden sind, und Frauen und Männer, die aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung Barrieren des Ressourcenzugangs und der Versorgung im Alter erfahren.

3.3 Mangelnde Wahrnehmung diskriminierenden Verhaltens

Die Untersuchung von Diskriminierung auf Grundlage subjektiven Erlebens setzt voraus, dass die befragten Personen eine Diskriminierung auch als solche wahrnehmen, einordnen und bewerten. Das ISS-Frankfurt a. M. vermutet, dass ältere Personen benachteiligende Erfahrungen häufig in geringem Maße als Diskriminierung bewerten und wenig dafür sensibilisiert sind, weil sie diese Erfahrungen als „normal“ wahrnehmen. Defizitäre Vorstellungen vom Alter und entsprechende Verhaltenserwartungen an gesellschaftliche Akteure scheinen so präsent im Leben älter werdender und alter Menschen zu sein, dass mutmaßlich diskriminierende Verhaltensweisen und Äußerungen häufig als selbstverständlich hingenommen und als nicht benachteiligend gewertet werden („Ich bin halt alt“, „Das macht für die eben keinen Sinn mehr“, „Was wollen die mit so alten Leuten wie mir?“).

Frau Schulz (80 Jahre) aus einem Ort nahe Trier erkundigt sich telefonisch, warum das ISS-Frankfurt a. M. das Thema Altersdiskriminierung wissenschaftlich untersucht. Nach kurzer Erläuterung kritisiert sie, dass wir auf diese Weise kein repräsentatives Ergebnis bekommen. Schließlich sei Diskriminierung älterer Menschen nicht wirklich ein Problem: *„Ich habe vollstes Verständnis für die Banken, die Älteren keine Kredite geben. Irgendwann sterben die halt und zahlen dann nicht zurück. (...) Ich will das mal mit ‚Me Too‘ vergleichen: Da wird den Menschen auch ein Problem eingeredet. (...) Ich habe früher bei der Massage immer einen Klapps auf den Po bekommen und fand das in Ordnung.“*

3.4 Überlagerung des Diskriminierungserlebens

Die Wahrnehmung von Diskriminierung aufgrund des eigenen Alters wurde in den Fokusgruppeninterviews zuweilen von anderen, dringlicheren individuellen Problemen (zum Beispiel Un-

¹⁶ Hier wird ein grundlegendes methodisches Problem deutlich: Um die Verbreitung von Altersdiskriminierung zu erschließen, ist nicht nur die Benachteiligung älterer Menschen aufzuzeigen. Vielmehr muss die jeweilige Ungleichbehandlung auch nachweislich auf dem Merkmal Alter beruhen (Rothermund/Mayer 2009: 76).

zulänglichkeiten im Rentensystem, insbesondere das zu niedrige Rentenniveau, Auswirkungen „gebrochener“ Erwerbsbiografien vor allem aufgrund von Kindererziehung und Sorgearbeit, Armut) überlagert.

Auch der Siebte Altenbericht verweist vor allem auf Ungleichheiten in den Zugangschancen unterschiedlicher sozialer Gruppen älterer Menschen (Deutscher Bundestag 2016: 54ff.) und befasst sich mit dem engen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und Gesundheitszustand und dem Einfluss gesundheitlicher Versorgung auf individuelle Verwirklichungschancen (als Ausgangsbedingung für soziale Teilhabe und Engagement).

Darüber hinaus wird dargestellt, wie soziale Ungleichheit sich auch regional und sozialräumlich ungleich verteilt. Sowohl auf der Ebene der Nachbarschaften in städtischen Wohnquartieren und dörflichen Gemeinden als auch großräumig in Ballungszentren und dünn besiedelten ländlichen Regionen können sich soziale Ungleichheiten noch verstärken (ebd.: 101ff.).

Herr Becker, ein 76-jähriger Rentenempfänger aus Chemnitz, weist in einer Diskussionsrunde zu Altersdiskriminierung und ihrem für „Aktives Altern“ abträglichen Einfluss darauf hin, dass dies *„auch wieder so eine westdeutsche Erfindung“* sei. Eine „Flexibilisierung von Altersgrenzen“ in der Arbeitswelt mache beispielsweise für die Menschen keinen Sinn, die im Zuge der *„Wiedervereinigung bereits mit Mitte 50 ihre Arbeit verloren haben“*.

Deutlich verwiesen auch viele Anrufe, die auf den Aufruf des ISS-Frankfurt a. M. hin erfolgten (vgl. Kapitel 5.4), auf Prioritätensetzungen älterer Menschen in ihrer Auseinandersetzung mit ihrer sozialen Umwelt, die von der eigentlichen Fragestellung „Diskriminierung älterer Menschen“ abzuweichen schienen. Die ISS-Mitarbeiterin, die die Anrufe entgegennahm, fungierte mitunter gleichsam als „Sorgentelefon“ und bekam vielfältige Negativ-Erfahrungen aus unterschiedlichen Lebensbereichen zu hören.¹⁷

3.5 Wahrnehmungseffekte durch Mittelschichtszugehörigkeit

Mit Blick auf die Schwierigkeiten in unserer Studie, zu ihrem Kern „Altersdiskriminierung“ vorzudringen, könnte auch die vorwiegende Zugehörigkeit unserer Interviewpartnerinnen und -partner zur Mittelschicht als Erklärung herangezogen werden.¹⁸ Das ISS-Frankfurt a. M. erfuhr alle Interviews betreffend (Fokusgruppeninterviews, Betroffenen-Rückmeldungen – vgl. die Kapitel 5.3 und 5.4) zunächst eine eher gedämpfte Resonanz auf das Thema, zuweilen schien den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein „Problem Altersdiskriminierung“ eingangs der Gespräche gar nicht bewusst zu sein.

17 Die eigenen Geschichten umfassten Familiendramen (etwa wie sich ein älteres Ehepaar nach dem Tod ihrer Tochter mit ihrem Schwiegersohn und den Enkelkindern überworfen hatte), Geldsorgen, Ausgrenzungserfahrungen als „Fremde“ (eine zugezogene Frau, die von der neuen Nachbarschaft aus einem 300-Seelen-Dorf weggeekelt werden soll), über Rassismuserfahrungen (ein 75-jähriger, vor vielen Jahren aus Indien zugewanderter Mitbürger, dem in seinem Engagement – mitunter auch im eigentlichen Wortsinn – „die Türen vor der Nase zugeschlagen“ werden) und andere, offensichtlich nicht mit Altersdiskriminierung in Verbindung stehende Sachverhalte.

18 Aus der Engagement- und Partizipationsforschung ist ein ähnliches Phänomen als „Mittelschichtbias“ bekannt. Damit sind die im Vergleich besonders hohen Engagement- und Beteiligungsquoten in der Mittelschicht gemeint (zum Beispiel Bödeker 2012).

Im Zusammenhang unserer Studie waren die meisten der Gesprächspartnerinnen und -partner eher gut situierte, gebildete, aktive Menschen. Sie nutzten die Angebote von Mehrgenerationenhäusern (Frühstückstreff, Erzählcafé etc.) und/oder anderen Netzwerken älterer Menschen und engagierten sich in diesen Kontexten oftmals. Dieser Befund ist nicht zuletzt auch den Erhebungszugängen der Studie geschuldet. Im Einzelnen lässt er sich wie folgt erläutern: Zum einen ist von diesen „aktiven älteren Menschen“ zu vermuten, dass sie sich im Rahmen ihres Engagements vorrangig mit anderen das Altern in unserer Gesellschaft betreffenden Missständen befassen (siehe Kapitel 3.4). Zum anderen fühlen sie sich im Großen und Ganzen nicht diskriminiert. Schließlich spielen gegenseitige Hilfe und Unterstützung in der Nachbarschaft oder anderen Netzwerken oftmals eine große Rolle für das subjektive Wohlbefinden. Hinzu kommt, dass sich ältere Menschen vor diesem Hintergrund selbst gegebenenfalls gar nicht „alt fühlen“ und/oder als „alt“ wahrnehmen wollen. Dass sie damit gängigen, defizitär besetzten Altersbildern nachkommen, ist ihnen wahrscheinlich gar nicht bewusst. So merkte etwa eine Expertin in einem Interview an: *„Alt werden wollen alle, alt sein will niemand“*.

Gestützt wird diese These von den Rückmeldungen auf die Postkartenaktion und die Aufrufe für die Betroffeneninterviews: Einige waren schlichtweg neugierig, was das ISS-Frankfurt a. M. im Feld Seniorenpolitik macht, wollten einfach nur mitteilen, dass es ihnen gut geht und sie keine Diskriminierung im Alter erfahren haben und/oder sie diese gar nicht als gesellschaftliches Problem wahrnehmen.

Frau Schmidt (75 Jahre) ruft aus einem Ort nahe Mainz an: Sie berichtet, dass sie („wir“) dort sehr engagiert ist, mit „allen vor Ort“ gut zusammenarbeitet und dafür auch Anerkennung findet. *„Nein, diskriminiert werden wir nicht.“* Sie empfiehlt allen Älteren, aktiv zu bleiben und Sport zu treiben; das halte gesund. Sie sei selbst Sportlerin gewesen. Wenn sich ältere Menschen engagierten, wo sie gebraucht würden, und sich ein Netz in der Nachbarschaft aufbauen würden, dann ginge es ihnen auch im Alter gut.

Im Umkehrschluss impliziert die These zur Mittelschichtzugehörigkeit, dass die zugrundeliegende Erhebung eher isolierte ältere Menschen in prekären Lebenslagen vermutlich nicht erreicht hat. Diesen Menschen fehlen in der Regel auch die Ressourcen, sich zu engagieren und aktiv politisch zu partizipieren.¹⁹

3.6 Dunkelziffer: nicht gemeldete Fälle von Altersdiskriminierungen

In einer Befragung zivilgesellschaftlicher Organisationen durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gehen diese zum Großteil (72 %) von einer erheblichen Zahl nicht gemeldeter Fälle von Altersdiskriminierung aus. Als Hauptgrund hierfür werden persönliche Hemmungen der Betroffenen angesehen. Diese Hemmungen seien darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen weitere Nachteile befürchten, wenn sie sich beschwerten. Infolgedessen müsse in

¹⁹ In einem Fokusgruppeninterview waren wir zum Beispiel angesichts mangelnder Deutschkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Übersetzungen ins Arabische und Türkische durch die beiden Sozialarbeiterinnen aus dem Mehrgenerationenhaus vor Ort angewiesen. Hier dauerte es dann auch besonders lange, bevor wir unser Anliegen („Altersdiskriminierung“) verständlich und für die Teilnehmenden lebensweltlich greifbar darlegen konnten. Der Frage nach der Überwindung „schwieriger Zugänge“ müssen sich demnach vor allem auch sozialwissenschaftliche Ansätze, das Handlungsfeld zu erschließen, widmen.

Deutschland eine „konstruktive Beschwerdekultur“ – insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege – etabliert werden. Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) sind der Auffassung, diese Dunkelziffer ist auch auf mangelndes Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten zurückzuführen. Zudem werde Benachteiligung allzu oft als normal erlebt (43 %) oder Betroffene gingen davon aus, dass ihnen sowieso nicht geholfen werden könne (ADS 2012b: 4f.).

3.7 Diskriminierungsbereiche: Fallgeschichten

Bereiche, in denen das Diskriminierungsmerkmal „Lebensalter“ zum Tragen kommt, sind laut Antidiskriminierungsstelle des Bundes insbesondere das Arbeitsleben (43 %), gefolgt von Dienstleistungen/Gütern (30 %) und Ämtern/Behörden (27 %) (ADS 2017: 61). Diese Zahlen stammen aus einer Umfrage unter Antidiskriminierungsberatungsstellen und geben den Anteil der Stellen wieder, die oft/manchmal Anfragen zum Thema Altersdiskriminierung aus den genannten Lebensbereichen erhalten. Beispielhaft zu nennen sind:

„Bank- und Kreditgeschäfte, z. B. die Verweigerung von Bankkrediten wegen des Alters, die Aufhebung des Überziehungskredits oder Einziehen von Kreditkarten wegen des Alters. Beobachtet werden aber auch die Verweigerung der Vermietung bzw. schlechtere Konditionen bei Mietwagenverleih“ (ADS 2017: 98).

Außerdem beklagen vor allem ältere Personen und Menschen mit Behinderungen, dass sie Benachteiligungen beim Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherung, privater Unfall- oder Krankenversicherung oder bei der Kfz-Versicherung erfahren hätten (ADS 2017: 84).

Die Interviewpartnerinnen und -partner der vorliegenden Studie fanden in den Fokusgruppen den Einstieg in das Thema zumeist über fehlende Barrierefreiheit. Auch die Reaktionen auf den Aufruf des ISS-Frankfurt a.M. hin erbrachten zunächst weniger klare Resonanz zu Altersdiskriminierung. Insgesamt trat jedoch eine große Bandbreite an Diskriminierungserfahrungen zutage. Angesprochen wurden aus Betroffenenperspektive:

- *Arbeitsmarkt und Arbeitswelt* (ein ehemaliger Betriebsrat berichtet etwa, dass Kolleginnen und Kollegen zur Altersteilzeit gedrängt wurden [„Machen sie doch für Jüngere Platz!“] und manchmal am Arbeitsplatz gemobbt wurden, wenn sie dem nicht nachkamen),
- *Altersgrenzen im Ehrenamt/Engagement* (siehe unten),
- *Politik* (Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Kommunen, Altenhilfe/Seniorenarbeit hingegen nur fakultativ; Landräte, die Seniorenvertretungen ablehnen, weil der Kreistag sowieso zu über 50 % mit Mitgliedern besetzt ist, die über 50 Jahre alt sind; die hinausgezögerte Verabschiedung eines Seniorenmitspracherechts in Sachsen),
- *Finanzgeschäfte* (privatrechtliche Versicherungen und Bankgeschäfte; siehe unten),
- *Wohnen/Anmietung von Wohnraum* (zu angemessenen Preisen in barrierefreien Wohnungen; siehe unten),
- *Gesundheitswesen* (wenn bestimmte Interventionen laut Ärztin/Arzt „sich nicht mehr lohnen“ oder von der Krankenkasse nicht mehr gezahlt werden [zum Beispiel Massagen, Kuren, Rehabilitations-Maßnahmen, präventive Krebsuntersuchungen]; Beschwerden,

die auf das Alter zurückgeführt und nicht ernst genommen werden: „Ach, in Ihrem Alter“ oder „Wissen Sie, wie alt Sie sind?“; mangelnde Qualifizierung des Fachpersonals hinsichtlich Alter und Umgang mit älteren Menschen),

- *Pflege- und Seniorenarbeit* (siehe Frau Müller, S. 15),
- verfallende Pensionsansprüche beim Tode der Partnerin/des Partners,
- kostenpflichtige Gesundheitsprüfungen bei Fernfahrerinnen/Fernfahrern von Fahrzeugen ab 7,5 Tonnen vom 50. Lebensjahr an,
- ein Tierheim, das einem anfragenden Herrn (70 Jahre; seine Frau war einige Monate zuvor gestorben, und er wollte „*etwas gegen die Einsamkeit tun*“) aufgrund seines Alters keinen Hund vermitteln will.

Nachfolgend widmet sich der Abschlussbericht in Abstimmung mit dem Auftraggeber exemplarisch den drei Bereichen Finanzgeschäfte (Versicherungen, Banken), Ehrenamt und Wohnen. Diese werden mit bestehenden Rahmenbedingungen im jeweiligen Bereich eingeleitet. Darauf folgen Fallgeschichten zu den Diskriminierungserfahrungen, die aus den geführten Interviews und weiteren, der Studie zugrundeliegenden Recherchen abgeleitet wurden. In jedem Bereich werden die Fälle dann abschließend diskutiert.

3.7.1 Finanzgeschäfte

Unter Finanzgeschäften werden hier privatrechtliche Versicherungen und Bankgeschäfte (vor allem Kredite) zusammengefasst.

Heutige Rentnerinnen und Rentner sind oftmals vital, aktiv, mobil und wollen reisen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen, ein neues Zuhause beziehen und vieles mehr. Vitalität, Rüstigkeit und Mobilität erfordern häufig auch Versicherungs- und/oder Kreditverträge. Angesichts der demografischen Entwicklung sind heutzutage ältere Menschen eine immer größer werdende Kundschaft privatwirtschaftlicher Anbieter.

2005 resümierte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) noch, dass ältere Menschen offensichtlich unattraktive Kunden für Banken und Versicherungen und seitens der Älteren empfundene Benachteiligungen aufgrund des Alters in diesem Bereich keine Seltenheit sind (Klump 2005: 29). 2011 starteten das Bundesfamilienministerium und das Bundeswirtschaftsministerium gemeinsam die Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“. In diesem Kontext wurde bereits 2010 festgehalten²⁰, dass ältere Menschen als Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund ihrer zunehmenden Anzahl und ihrer beachtlichen Kaufkraft

20 Vgl. Wirtschaftsfaktor Alter. Potenziale nutzen – die Kundengruppe 50plus. Ein Gewinn für Unternehmen und ältere Kundinnen und Kunden; Download unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94468/afa990a7b2b2db1d28698c618acc237b/potentiale-nutzen-kurz-data.pdf> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen werden. Dies wurde auch auf dem Deutschen Seniorentag 2018 diskutiert.²¹

Mit Blick auf Banken und Versicherungen scheint dies allerdings nicht zu gelten, hat sich die Ausgangslage, auch nachdem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten ist, nicht wesentlich geändert. Das belegen etwa Presseberichte zu den Folgen der europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie von 2016.²² In Folge dieser EU-Richtlinie wurden vor allem vielen älteren Menschen Immobilien-Kredite verwehrt (ausführlicher unter Kapitel 3.7.3 Wohnen).

Auch der Bereich der Finanzdienstleistungen, der die Kredit- und Versicherungswirtschaft umfasst, ist zwar im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigt. Diese Regelungen sind jedoch durch ihre Kompromisshaftigkeit und Unbestimmtheit wenig effektiv (Michael 2018: 110). Zum einen sind die Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlungen weit angelegt und sollten für privatrechtliche Versicherungen laut Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingeschränkt werden (ADS 2017: 361f.) Zum anderen sind risikoadäquate Kalkulationen anstelle von Einzelfallprüfungen zulässig (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 13), die mitunter als persönlich herabwürdigend empfunden werden. Betroffene fühlen sich laut der in vorliegender Studie befragten Expertinnen und Experten nicht ernst genommen, wertlos, zurückgesetzt, schlichtweg schlecht behandelt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen fordert vor diesem Hintergrund einen erweiterten gesetzlichen Diskriminierungsschutz im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen (BAGSO 2011: 3).

Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, auf der Homepage des Kölner Büros gegen Altersdiskriminierung oder auch in den Betroffenen- und Fokusgruppeninterviews finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Personen ab einem bestimmten Alter

- keinen Bankkredit mehr bekommen oder ihnen ein Versicherungsabschluss verweigert wird,
- ungünstigere (neue) Versicherungs- oder Kreditverträge²³ als jüngere Kunden und Kundinnen abschließen müssen oder
- in bestehenden Versicherungen signifikant hochgestuft werden.

Anhand zweier Beispiele soll dies exemplarisch dargestellt und diskutiert werden.

21 Die Tücken des Alltags meistern – „Wirtschaftsfaktor Alter“ informiert ältere Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen: <http://www.deutscher-seniorentag.de/newsletter/newsletter-3-ausgabe-2012/die-tuecken-des-alltags-meistern-wirtschaftsfaktor-alter-informiert-aeltere-verbraucherinnen-und-verbraucher-sowie-unternehmen.html> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

22 Zum Beispiel Süddeutsche Zeitung vom 12.07.2016: Ältere erhalten immer schwerer Immobilien-Kredite, unter: <https://www.sueddeutsche.de/geld/darlehen-aeltere-erhalten-immer-schwerer-immobilien-kredite-1.3073114> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

23 Zu beachten sind hier Sonderregelungen für Wohnimmobilienkredite. Nähere Ausführungen siehe unter Kapitel 3.7.3 Wohnen.

Fallgeschichten und Falldiskussion

Gerade im Alter ist Mobilität heutzutage ein entscheidender Faktor für Lebensqualität. Mit Blick auf aktive jüngere Menschen, ihren Lebensstil und ihre Freizeit- und Mobilitätsgewohnheiten ist mit einem weiteren Anstieg der Mobilitätsbedürfnisse (künftiger) älterer Menschen zu rechnen. Auch die zunehmende Nutzung von sozialen Medien steigert das Bedürfnis nach mehr Mobilität, da es immer mehr Bekannte und Freunde zu treffen gilt. *„Die Mobilität älterer Menschen sollte also so lange wie möglich gewährleistet sein, da es nicht nur wachsende Mobilitätsbedürfnisse, sondern auch steigende Mobilitätsnotwendigkeiten zur Erschließbarkeit der verschiedensten Ressourcen der Außenwelt geben wird“* (Rudinger i. E.: o. S.).

„Mobilität ist mehr als nur physische Fortbewegung“ – Wie sich das Alter auf den Kfz-Versicherungsbeitrag auswirkt

[Herr Schneider, 75 Jahre, aus dem Schwalm-Eder-Kreis:] Ich bin vergangenes Jahr 75 geworden, also schon länger Rentner – zuletzt habe ich in einer Papierfabrik gearbeitet. Meine Frau ist ebenfalls bereits zu Hause, war sie eigentlich fast ihr Leben lang. Als unsere Kinder ausgezogen sind, hat sie eine kleine Stelle angetreten, mit einem Tag die Woche. Unsere Rentenansprüche sind nicht ganz so üppig.

Wir wohnen in einem kleinen Örtchen (knapp 400 Einwohner) in einem Flächenlandkreis. Die Infrastruktur des täglichen Bedarfs (also Einkaufsmöglichkeiten und auch Haus- und Zahnarzt, Hausbank etc.) befindet sich zwei Orte weiter, knapp 7 Kilometer entfernt. Fachärzte, ein Krankenhaus, ein Theater, eine größere Auswahl an Cafés und Restaurants sind mit dem Auto in etwa 35 Minuten zu erreichen. Die größte Leidenschaft von mir und meiner Frau: Unser Garten. Wir engagieren uns auch viel in unserem Kleingartenverein, der ebenfalls knapp 5 Kilometer weg ist. Zuletzt haben wir hier im Ort gemeinschaftlich ein Projekt eines Abenteuerspielplatzes für die ganze Familie auf die Beine gestellt. Meine Frau und ich haben dafür Spenden gesammelt und den Einkauf von Baumaterialien übernommen.

Der Besitz eines PKWs ist für uns somit unerlässlich. Nun ist es jedoch so, dass ein Schreiben der Versicherung kam, aus dem ersichtlich wurde, dass der Versicherungsbeitrag von 420 € auf 640 € gestiegen ist. Wie kann das sein? Eigentlich ist doch alles gleichgeblieben: Die höchste Schadenfreiheitsklasse, das Automodell, der Wagen steht nach wie vor in der Garage.

Auskunftsfreudig ist unser Versicherungsgeber nicht wirklich. Ich weiß nur aus eigenen Recherchen, würden wir den Vertrag auf unsere Tochter übertragen, die bis auf ihr Alter die gleichen Voraussetzungen hat, wäre der Beitrag um einiges geringer. Wir überlegen nun tatsächlich, von dieser Option Gebrauch zu machen. Wir müssen ja auch nicht nur die Versicherung, sondern allgemein den Unterhalt des PKWs zahlen, also KfZ-Steuer, Inspektionen, kleinere Reparaturen und Sprit.

Aber für uns ist der Umstand, selbst mobil zu sein, mehr als nur die physische Fortbewegung von einem Ort zum anderen. Sie ist Grundvoraussetzung, damit wir weiter eigenständig leben und auch unseren Interessen – der Garten, ab und an einen Theaterbesuch – nachgehen können. Der Verlust unserer Mobilität würde uns erheblich einschränken. Von daher wollen wir das Auto unbedingt behalten.

Privatrechtliche Versicherungen fallen in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und sind im zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG erfasst. Allerdings sind für vier Merkmale Ungleichbehandlungen möglich, soweit statistische Berechnungen die unterschiedliche Risikobewertung stützen:

„Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen (§ 20 Abs. 2 S. 2 AGG).“

Somit ist es zulässig, bei Vertragsabschluss von Versicherungen (etwa bei Lebensversicherungen oder Kfz-Versicherungen) risikoadäquate Kalkulationen vorzunehmen, die vereinzelt zur Folge haben, dass ein Vertragsabschluss gar nicht erst zustande kommt oder aber an unattraktive Versicherungsbedingungen geknüpft ist. Das kalendarische Alter wird generalisierend zum Kriterium von Differenzierungen gemacht und Vertragskonditionen nach Altersgruppen ausgestaltet (Michael 2018: 15). Es gibt Versicherungen, bei denen mit Erreichen eines bestimmten Alters eine signifikante Erhöhung der Beiträge zu beobachten ist. Beispielsweise sind die Prämien für eine Langzeit-Auslandskrankenversicherung stark vom Alter des Versicherten abhängig, Ältere zahlen oftmals mehr als das Dreifache als junge Menschen. Zudem reduziert sich das Angebot an Auslandskrankenversicherungen auf dem Markt meist ab Erreichen des 65. bis 75. Lebensjahres erheblich: *„So sind nicht nur die Beiträge höher als für junge Menschen, sondern häufig ist auch die Länge des Auslandsaufenthaltes beschränkt. Das bedeutet in vielen Fällen, dass [Seniorinnen und] Senioren nicht mehr fünf Jahre, sondern nur noch maximal ein Jahr ins Ausland gehen dürfen.“*²⁴

Mit Blick auf Kfz-Versicherungen gibt es unterschiedliche Statistiken über das Gefährdungspotenzial durch ältere Autofahrerinnen und -fahrer, etwa darüber, ob ältere Fahrerinnen und Fahrer die besseren oder schlechteren Verkehrsteilnehmende sind, ob sie Unfallverursachende oder auch nur -beteiligte sind. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), der ADAC oder auch das Statistische Bundesamt sind nur einige Herausgeber solcher Studien und Statistiken. Die Versicherungsbeiträge beruhen in der Regel auf den Zahlen des GDV, die seitens des Verbandes unverbindlich an Mitgliedsunternehmen weitergegeben werden und folgende Botschaft transportieren: *„Weil ältere Fahrer (...) im Schnitt mehr Schäden verursachen, gibt es auch das Merkmal ‚Alter des Fahrers‘, das den Versicherungsbeitrag für Fahrer mittleren Alters senkt und für ältere Fahrer anhebt.“*²⁵

Der ADAC sieht das anders:

„Entgegen der weit verbreiteten Meinung, dass die Gruppe der älteren Autofahrer (65+) überdurchschnittlich viele schwere Unfälle verursacht, zeigt die Unfallstatistik ein anderes Bild. Senioren verursachten im Jahr 2017 lediglich 16 Prozent der Unfälle mit Personenschaden, obwohl sie 21 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten.“

24 Quelle: <https://www.auswandern-handbuch.de/auslandskrankenversicherung-fuer-rentner/> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

25 Quelle: <https://www.gdv.de/de/themen/news/so-wirkt-sich-das-alter-auf-den-kfz-versicherungsbeitrag-aus-12464> (zuletzt geprüft am 30.01.2019).

Denn für eine unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht das Lebensalter des Fahrers entscheidend, sondern neben dessen Gesundheitszustand auch die in einem langen Fahrerleben erworbene Fahroutine. Ältere Fahrer zeichnen sich in der Regel durch einen an die Situation angepassten Fahrstil sowie durch vorausschauendes Fahren aus, meiden riskante Fahrmanöver und haben das Abstandsverhalten über die Jahre hin vergrößert. Mit einem derart besonnenen und selbstkritischen Fahrverhalten können altersbedingte Leistungseinbußen häufig gut kompensiert werden.

Senioren sind durch ihre erhöhte Eigenverletzlichkeit eher Gefährdete als Gefährder. Dies gilt besonders für ältere Verkehrsteilnehmer, die als Fußgänger oder Radfahrer unterwegs sind, denn bei einem Unfall steigt das Verletzungsrisiko hier deutlich. Nahezu jeder zweite im Straßenverkehr tödlich verunglückte Fußgänger oder Radfahrer ist älter als 65 Jahre.²⁶

Georg Rudinger, der sich im Wesentlichen auf Daten des Statistischen Bundesamtes bezieht, kommt zu folgendem ähnlichem Ergebnis:

„Insgesamt weisen die Unfallstatistiken weit deutlicher auf die Gefährdungslage der älteren Verkehrsteilnehmer hin als auf ein allgemeines Gefahrenpotenzial für die Verkehrssicherheit, welches von diesen ausgeht. (...) Differenziert betrachtet widerlegen die Statistiken also den Mythos, dass ältere Fahrer ein generelles Gefahrenpotenzial für die allgemeine Verkehrssicherheit darstellen“ (Rudinger i. E.: o.S.).

An dieser Stelle soll und kann keine Beurteilung vorliegender Statistiken erfolgen.²⁷ Wichtig ist allein, dass eine unterschiedliche Wahrnehmung zum Gefährdungspotential älterer Fahrerinnen und Fahrer verbreitet ist. Diese ruft bei den Betroffenen – also jenen älteren Menschen, die ab einem bestimmten Alter eine höhere Kfz-Versicherung zu zahlen haben – Wut, Unverständnis und ein Ungerechtigkeitsempfinden hervor.

Im Rahmen des „ISS im Dialog“ zum Themenfeld (vgl. Kapitel 5.5) hielten beispielsweise Unverständnis und Misstrauen bei den Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern auch an, nachdem der GDV zum Thema Kfz-Versicherung Position bezog und seine Beitragskalkulation offenlegte. Angesichts der Vielzahl von Einflussvariablen, die solchen Kalkulationen zugrunde liegen, und ihrer Gewichtung blieb den Anwesenden die Begründung für höhere Beiträge unklar. Ein Beispiel: Obschon ältere Menschen, die in Unfälle verwickelt sind, diese auch öfter als jüngere Menschen verursachen, haben diese Unfälle häufiger nur Blebschäden zur Folge als von jüngeren Verkehrsteilnehmenden verursachte. Außerdem ist der Anteil dieser Unfälle in absoluten Zahlen vergleichsweise gering (Rudinger i. E.; vgl. Anmerkung 27).

Transparenz und einfache Strukturen seitens der Versicherungen, so ein Experte im Interview, sind grundlegend: Es gehe darum, den Kunden klarzumachen, warum sie welchen Beitrag

26 Quelle: <https://www.adac.de/verkehr/verkehrsvorschriften-verkehrssicherheit/senioren-strassenverkehr/> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

27 Der GDV begründet dies auf der Homepage des Verbands wie folgt: „Unterschiede zu anderen Statistiken resultieren im Wesentlichen daher, dass die Statistik des GDV auch kleinere Blebschäden und Schäden ohne polizeiliche Aufnahme erfasst. Zudem ist in den Statistiken des GDV auch die Höhe der Schäden relevant, die in der Unfallstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst werden kann.“ Quelle: <https://www.gdv.de/de/themen/news/so-wirkt-sich-das-alter-auf-den-kfz-versicherungsbeitrag-aus-12464> (zuletzt geprüft am 30.01.2019).

zahlen. Außerdem ist zu prüfen, ob der „Risikoaufschlag“ für ältere Menschen in der Kfz-Versicherung angemessen oder nicht etwa zu hoch angesetzt ist.

Eine alternative Vorgehensweise in Form einer individuellen Prüfung (zum Beispiel Sehvermögen, Reaktionszeit, Hörvermögen) und einer darauf basierenden Einstufung älterer Menschen – so waren sich die Expertinnen und Experten des Fachgesprächs einig – ist wünschenswert, müsse aber auf Freiwilligkeit der oder des Einzelnen beruhen. Denn nicht zu unterschätzen sei, dass solch eine Prüfungssituation eine enorme Hürde und auch Belastung für die Einzelne oder den Einzelnen darstellen kann. Problematisch ist dabei auch, dass die Erstellung individueller, auf den Einzelfall abgestimmter Prognosen sehr aufwendig und teuer ist und zudem eine Erhebung, Auswertung und Speicherung individueller persönlicher Daten bedarf (Michael 2018: 25).

Positiv festzuhalten ist, dass es mittlerweile in vielen Bereichen alternative Versicherungsangebote gibt, die explizit ältere Menschen adressieren (etwa Seniorenunfallversicherungen, einzelne Auslandsversicherungen). Manche Unternehmen ermöglichen beispielsweise den Abschluss von Lebensversicherungen zur Abdeckung des Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisikos bis zum 85. Lebensjahr (ebd.: 204).

Für Verträge mit Banken ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nur relevant, wenn es sich um Massengeschäfte oder massengeschäftsähnliche Geschäfte handelt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG) – also nicht bei Kreditverträgen, aber in begrenztem Maße im Giro-Massengeschäft (Michael 2018: 67).

Viele Beispiele, die in unseren Betroffenen- und Fokusgruppeninterviews gefallen sind, sind in der Regel als *mittelbare Diskriminierungen* zu werten. Von diesen ist laut Definition dann die Rede, wenn scheinbar neutrale Kriterien, Praktiken oder Regelungen, die zunächst für alle gleichermaßen gelten, für spezifische Bevölkerungsgruppen benachteiligend wirken (ADS 2017: 32). Von den in unserer Studie Befragten negativ empfunden wurden im Bereich Finanzgeschäfte die Schließung kleinerer Bankfilialen, die Geldautomaten im offenen Raum anstelle von Bankschaltern (*„Jeder kann sehen und hören, was man macht“*), der generelle Dienstleistungsabbau der Banken und das fehlende Einfühlungsvermögen der Bankangestellten (*„Banken müssten generell sensibler für die Bedürfnisse der älteren Menschen und Menschen mit Hilfebedarf sein“*).

Außerdem sind die Erhebung von Bankgebühren für die Ausführung von beleghaften Überweisungen als mittelbar diskriminierend zu werten, von denen ältere Menschen (über 60 Jahre) stärker betroffen sind, da sie oftmals nicht über Internetzugang verfügen und somit signifikant seltener Online-Banking nutzen (Seifert 2016, zit. nach Michael 2018: 67).

Darüber hinaus sind Benachteiligungen aufgrund eines fehlenden Internetzugangs auch in Bezug auf die Konditionen (zum Beispiel günstigere Tarife über Internetbanken, Internet-Versicherungen) oder den alleinigen Vertrieb von Dienstleistungen (beispielsweise bestimmte Girokonten) nicht auszuschließen (ADS 2017: 61; Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 13).

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erfasst im Finanzdienstleistungssektor zudem überproportional häufig Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Einstufung als zu alt, zusätzlich ist das Diskriminierungsmerkmal der „sozialen Herkunft“ überrepräsentiert. Denn Betroffene berichten häufig davon, dass ihre Negativerfahrungen seitens der Dienstleister mit dem individuellen Einkommen begründet werden (ADS 2017: 258).

Nachfolgende Fallgeschichte verdeutlicht, welche Rolle bereits kleine Kredite in Gestaltung und Verwirklichung von individuellen Plänen im Alter spielen und was es bedeutet, diese nicht zu bekommen (vgl. auch Frau Yilmaz in Kapitel 3.2).

„Kleine Kreditanfrage verwehrt“ – Altersplanung gefährdet

[Frau Lange, 67-jährige Rentnerin, ehemals alleinerziehend:] Ich habe den Entschluss gefasst umzuziehen; und zwar in die Nähe meines Sohnes. Dieser ist der Arbeit wegen schon vor sieben Jahren mit seiner Frau und Kindern weggezogen. Ich bedauere sehr, dass die Familie so weit weg ist. Nun wo ich nicht mehr arbeite, hält mich nicht mehr viel hier. Zudem wäre es ein Gewinn für beide Seiten: Ich könnte meinem Sohn und meiner Schwiegertochter bei der Betreuung der Enkelkinder unter die Arme greifen und auch ich wüsste, dass jemand da ist, wenn ich Hilfe bräuchte. Ich habe zum Beispiel schon länger Lungenprobleme.

Ich habe dann endlich eine seniorengerechte und bezahlbare Wohnung in einer kleinen Stadt nahe Hannover gefunden, in der sich unser Sohn samt Familie niedergelassen hat. Das war schon ein Krampf. Ich habe meine jetzige Wohnung gekündigt und den Umzug vorbereitet. Um mir den Umzug überhaupt leisten zu können, habe ich bei meiner Hausbank und zwei weiteren Banken einen Kredit in Höhe von 3.000 € angefragt. Mein Anliegen wurde zweimal abschlägig beschieden. Eine Dritte hätte mir den Kredit mit einer höheren Tilgung als üblich und einem hohen Zinssatz gewährt. Das konnte ich mir jedoch nicht leisten.

In der Vergangenheit wurden mir kleinere Kredite (zum Beispiel zum Kauf eines Gebrauchtwagens) immer bewilligt, nun erstmalig nicht mehr. Den Grund kann ich nur erahnen: Ich vermute, dass es an meinem Alter und meinem Rentenbezug liegt.

Dieser Umstand hat mich sehr verletzt. Ich fühle mich schon diskriminiert. Zudem war die Vorstellung unschön, vielleicht nicht in der Nähe meines Sohnes leben zu können. Natürlich weil ich sie, jetzt wo es mir noch gut geht, gerne als Großmutter unterstützt hätte. Aber auch, weil in mir die Angst wächst, wie es mal klappen kann, wenn ich nicht mehr so kann. Die Verunsicherung war also groß.

Der Umzug kam schlussendlich aber doch zu Stande – ich freue mich sehr darüber. Mein Sohn hat mir finanziell ausgeholfen, auch wenn er es selbst nicht so dicke hat und eine vierköpfige Familie ernähren muss. Ich weiß nicht, wie es sonst hätte gehen können.

Eine im Vergleich zum Erwerbseinkommen verringerte Rente kann die Abzahlung von Rückzahlungsverpflichtungen erschweren (Michael 2018: 76). Neben der Bonität der potentiellen Kreditnehmerinnen und -nehmer ist jedoch auch das kalendarische Alter ein ausschlaggebendes Merkmal.

Denn älteren Menschen werden besondere Risiken zugesprochen: Aufgrund des höheren Lebensalters und der damit verknüpften statistisch geringeren Lebenserwartung wird von einem hohen Ausfallrisiko (sinkende Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Raten-/Kreditrückzahlung bei Todesfall) ausgegangen. Des Weiteren finden in diesem Zusammenhang fiktive altersspezifische Risiken (etwa aufwendige Unterstützungs-/ Pflegebedarfe, die gegebenenfalls vorhandene Sicherheiten schmälern oder Rentenminderung im Verwitwungsfall) Berücksichtigung. Dies hat zur Folge, dass hochaltrige Kundinnen und Kunden eher mit Komplikationen in der Darlehensrückzahlung in Verbindung gebracht werden. Abgelehnte Kreditwünsche oder schlechtere Kreditkonditionen (hohe Zinsen in Folge gezielter Risikoaufschläge) werden auf diese Weise als Folgen einer Risikoabwägung begründet (Michael 2018: 29).

Wenngleich eine auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruhende Altersdifferenzierung zulässig ist (§ 20 AGG), ist eine Offenlegung der Kalkulationen und Geschäftsmodelle nicht geregelt. Diese ist jedoch – so Anregungen der einbezogenen Expertinnen und Experten und der Betroffenen – wünschenswert: Es sei unter Wahrung von Unternehmensgeheimnissen und der weitgehenden Sicherstellung der Wettbewerbsfreiheit zu prüfen, inwieweit eine unabhängige Institution (zum Beispiel die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) Einzelfälle von Diskriminierungserfahrungen prüfen und (er-)klären könnte. Außerdem sei auf Nachfrage die Kalkulation dem Betroffenen offenzulegen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen erachtet eine diesbezügliche Nachbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ebenfalls als dringend erforderlich, da Unternehmen, die mutmaßlich Ältere benachteiligen, aktuell keine Transparenz herstellen müssen (BAGSO 2011: 4). Schließlich ist, wie eine Expertin im Interview anmerkte, *„das AGG [...] ja nicht in Stein gemeißelt“*.

Es bedarf einer klareren Regelung, *„inwieweit und wem gegenüber die Unternehmen ihre Kalkulationen offen legen müssen oder nicht offen legen müssen“* (Michael 2018: 27).

Ebenso ist in Anbetracht der individuellen Altersverläufe prinzipiell die Plausibilität einer Proxy-Variable „Alter“ zu hinterfragen, die unterstellt, dass mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters individuelle Fähigkeiten schwinden (ebd.: 21). Insofern ist die private Versicherungswirtschaft – so eine Schlussfolgerung der Sechsten Altenberichtscommission – aufgefordert, die selbst definierten Altersgrenzen in den eigenen Rechtsregeln zu überprüfen, zumal es offenbar große Gestaltungsspielräume in der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen gibt (Deutscher Bundestag 2010: 212). Immerhin tragen mittlerweile Vergleichsportale im Internet zu einem Mindestmaß an Markttransparenz bei: Die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer hat dadurch die Möglichkeit, eine Einschätzung zum relativen Preisniveau ihrer/seiner Versicherung zu erhalten und (durch Erhöhung des Alters unter Beibehaltung der anderen Parameter) auch einen Eindruck von der Auswirkung des Lebensalters auf die Prämienkalkulation zu gewinnen.

Beide Fallgeschichten in diesem Bereich zeigen, dass die Verwendung versicherungsmathematisch negativer Risikoprofile älterer, insbesondere hochbetagter Menschen in der Praxis von Versicherungswesen von den Betroffenen oftmals als diskriminierend wahrgenommen werden und ihre Gestaltungs- und Teilhabemöglichkeiten hierdurch erheblich eingeschränkt werden. Durch Dritte wird in solchen Fällen darüber entschieden, ob ein Lebensstandard gehalten beziehungsweise ein eigener Lebensentwurf verwirklicht werden kann oder nicht.

3.7.2 Ehrenamt/Engagement

Dem Engagement älter Menschen (ob als Ehrenamt, Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligendienst, Engagement in Nachbarschaftsnetzwerken oder in anderen Kontexten) kommt in der Gestaltung der nachberuflichen Lebensphase und des „Aktiven Alterns“ sowie bei der Aufrechterhaltung von Teilhabe und Selbstbestimmtheit im Alter ein besonderer Stellenwert zu. Hier bieten sich vielfältige Gelegenheiten, auch jenseits des Erwerbslebens aktiv zu sein, ge-

wonnene Lebenszeit sinnvoll und zur eigenen Freude zu gestalten, für sich selbst soziale Kontakte und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe zu schaffen und/oder aufrecht zu halten und damit zum Gemeinwohl beizutragen. „Der Runde Tisch ‚Aktives Altern – Übergänge gestalten‘“ konstatiert:

„(...) von zentraler Bedeutung für ein erfülltes Altern ist das Engagement für andere – und das damit verknüpfte Erleben von Selbstwirksamkeit und Sinn. Die Förderung der damit verbundenen selbst organisierten oder von Bildungsinstitutionen angestoßenen Lern- und Bildungsprozesse wird als eine Chance angesehen, den demografischen Wandel zukunftsfähig und mit Blick auf das Wohlergehen aller Generationen zu gestalten“ (BMFSFJ 2017: 2).

Angesichts der Potentiale des Alters, insbesondere der Kompetenzen und des Erfahrungswissens älterer Menschen und ihrer Zeitressourcen, auch vor dem Hintergrund der anteiligen Zunahme der Zahl älterer Menschen an der Bevölkerung, sind Einschränkungen durch Altersgrenzen in diesem Bereich aus gesellschaftlicher Perspektive besonders kritisch zu betrachten. Dabei hat das Erreichen des Rentenalters wenig Einfluss auf kontinuierliches Engagement. Festzustellen ist vielmehr eine gewisse Fortdauer von der beruflichen in die nachberufliche Lebensphase, wohingegen in dieser Phase selten neue (Engagement-)Aktivitäten aufgenommen werden (Deutscher Bundestag 2016: 82). Dabei ist eine von vorneherein zeitliche Begrenzung einer Tätigkeit der am häufigsten benannte Grund der 65-Jährigen und älteren Menschen, ihr Engagement zu beenden (50,6 %), gefolgt von festgelegten Altersgrenzen (37,6 %) (Künemund/Vogel 2018: 91). Aber auch aus dem subjektiven Blickwinkel der hiervon Betroffenen stellt es eine einschneidende Erfahrung dar, alleine aufgrund ihres Lebensalters ausgesondert und vom Engagement ausgeschlossen zu werden. Das sollen auch die nachfolgenden Fallgeschichten verdeutlichen.

Fallgeschichten und Falldiskussion

„Ich habe so viel freie Zeit zu verschenken“ – Das Ende eines Schöffendienstes

[Herr Heinemeier, 71 Jahre:] Ich bin gerade 71 Jahre alt geworden. Ich fühle mich gut, über körperliche und zum Glück auch geistige Einschränkungen kann ich mich nicht beklagen. 71 Jahre, was heißt das schon? Man ist so alt wie man sich fühlt. Und trotzdem habe ich mit Vollendung meines 70. Lebensjahres eine Entlassungsurkunde aus dem Schöffendienst erhalten. Überraschend kam es nicht für mich, mir war immer klar, dass das so kommen wird, das ist halt gesetzlich so geregelt. Aber nachvollziehen kann ich es trotzdem nicht – fünf Jahre lang habe ich es gemacht, und von einem Tag auf den anderen geht es nicht mehr.

Ich finde es wirklich schade, denn ich fand diese ehrenamtliche Tätigkeit immer sehr interessant, spannend und auch erfüllend und zudem eine schöne Abwechslung zu meinem sonstigen Alltag als Rentner. Ich bin pensionierter Berufsschullehrer und meine Frau ist bereits seit knapp acht Jahren verstorben. Von daher hat es mir einfach gutgetan, eine sinnvolle Aufgabe zu haben. Ich habe den Einblick in die Rechtsstruktur sehr geschätzt, es hat mein Blickfeld erweitert. Außerdem habe ich mich in der Ausübung dieses Amtes wertgeschätzt gefühlt.

Ich habe wie gesagt Zeit, und gut tat es mir ja auch. Warum soll ich also dem Schöffendienst nicht weiter nachgehen dürfen? Dieser Tätigkeit aufgrund eines erreichten Alters eine Grenze

zu setzten, finde ich nicht gut und auch nicht nachvollziehbar. Ich wäre dankbar gewesen, solange mein Kopf noch mitdenkt, weiterhin diese Aufgabe wahrnehmen zu dürfen. Den Austausch mit den anderen Schöffinnen und Schöffen werde ich vermissen. Ich habe in meinem Bekanntenkreis viele Juristinnen und Juristen, ein paar Eindrücke und Möglichkeiten über das Debattieren von Fällen bleibt mir noch. Aber was mache ich nun sonst mit meiner freien Zeit? Ich habe so viel freie Zeit zu verschenken.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bezieht sich ausschließlich auf Erwerbstätigkeit, ist daher bei ehrenamtlichen Aktivitäten beziehungsweise im Engagementbereich nicht anwendbar und bietet hier somit keinen Rechtsschutz (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 11).

Mit bestehenden Altersgrenzen wird ein wachsender Teil der Bevölkerung von Ehrenämtern ausgeschlossen. Insbesondere im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen, etwa bei der Ausübung kommunaler Ämter oder bei den freiwilligen Feuerwehren, sind Altersgrenzen anzutreffen, die häufig in einzelnen Bundesländern bezüglich des Höchstalters variieren. Kommunalen Selbstverwaltungsorganen wird dadurch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheblich erschwert.

Vor neun Jahren stellte der Sechste Altenbericht (Deutscher Bundestag 2010: 200) diesbezüglich noch folgende Altersgrenzen fest:

1. Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister: Obergrenzen von 60 bis 67 Jahren,
2. Landrätin/ Landrat: Altersobergrenze in der Regel 65 bis 67 Jahre,
3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst freiwilliger Feuerwehren (zum Beispiel NRW: 60 Jahre; Sachsen-Anhalt: 65 Jahre).

Mittlerweile ist jedoch Bewegung in die politischen Debatten zum Thema gekommen: In Baden-Württemberg ist die Obergrenze 2015 auf 73 Jahre angehoben worden, was eine Wählbarkeit bis zum 67. Lebensjahr gestattet.²⁸ In Bayern soll die bisherige Obergrenze – für Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister) von 65 Jahren der Regelaltersgrenze entsprechend 2020 auf 67 Jahre angehoben werden.²⁹ In Hessen gilt seit 2015 für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister etwa nur noch ein Mindestalter von 18 Jahren (vormals 25 Jahre), alle anderen Altersbegrenzungen (auch Obergrenzen zum Beispiel für Landrätinnen und Landräte, für Landtagsabgeordnete) wurden aufgehoben.³⁰

Die Altersgrenzen in der Freiwilligen Feuerwehr hingegen haben nach wie vor Bestand.³¹

28 Quelle: <https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Land-hebt-Altersgrenze-fuer-Buergermeister-auf-73-Jahre-an-227386.html> (zuletzt geprüft am 10.05.2019).

29 Quelle: <https://www.merkur.de/bayern/altersgrenze-buergermeister-faellt-jahr-2020-lby-960651.html> (zuletzt geprüft am 10.05.2019).

30 Quelle: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hessen-landtag-aufhebung-altersbeschraenkung-buergermeister-pension/> (zuletzt geprüft am 10.05.2019).

31 Quelle: Altersgrenzen bei der Feuerwehr, Deutscher Feuerwehrverband Berlin, Dezember 2017; http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHWISSEN/Wege_zur_Feuerwehr/2017_12_DFV-Informationen_Altersgrenzen_JF_FF_BF_WF.pdf (zuletzt geprüft am 10.05.2019)

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat (September 2018) beispielweise „einen vom Seniorenbeirat vorgelegten Beschlussvorschlag für eine Entschließung gegen starre Altersgrenzen im Ehrenamt und für ein Altersdiskriminierungsverbot im Grundgesetz einstimmig angenommen“. Dieses Votum ist angetrieben von der Hoffnung, dass die Stadtverwaltung in einem nächsten Schritt über den Städtetag erfolgreich zur Abschaffung von Altersdiskriminierung beitragen könnte. Es wird auf „politische Entscheidungen [gehofft], die die von der EU 2012 geforderte demokratische Teilhabe auch älterer Menschen an den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen verfassungsrechtlich absichern, entgegenstehende Hindernisse beseitigen und so einer Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken“ (Seniorenbeirat der Stadt Koblenz 2018).

Auch im Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind Altersgrenzen anzutreffen. Besonders betroffen davon ist das Schöffenamtsamt. Hier sind gesetzlich Ablehnungsgründe (§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz) definiert, die eine Berufung in das Amt verbieten. § 33 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz beinhaltet eine Altershöchstgrenze, die eine Amtsausübung mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs unterbindet. § 33 Absatz 4 schließt zusätzlich Personen aus, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind. Die Fähigkeitsgrenze der fehlenden Eignung aus Gesundheitsgründen (§ 33 Nr. 4 GVG) legt nahe, die Notwendigkeit der Höchstaltersgrenze (§ 33 Nr. 2 GVG) zu diskutieren (Igl 2009: 36ff.). Wer für das Amt eines Schöffen als unfähig eingestuft wurde, kann danach auch nicht zum Handelsrichter ernannt werden. Bei anderen Berufungen zum ehrenamtlichen Richter (etwa in Sozialgericht, Arbeitsgericht, Finanzgericht, Verwaltungsgericht) existieren keine Höchstaltersgrenzen. Stattdessen haben sie selbst mit Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Berufung abzulehnen (ebd.: 41f.).

„Kompetenz nicht gefragt?“ – Schluss mit sozialem Engagement

[Frau Koch, mit 74 Jahren kurz vor dem 75. Geburtstag:] Seit knapp 20 Jahren bin ich bei der Telefonseelsorge tätig. Bereits neben meiner hauptamtlichen Teilzeitstelle als Erzieherin habe ich begonnen, mich ehrenamtlich in diesem Bereich zu engagieren. In meinem Job war ich immer nah an den Familien dran, teilweise wurden negative Familienereignisse – wie Scheidung, der Todesfall der Großmutter – von den Eltern mit uns als Betreuerinnen geteilt. Manchmal haben wir es auch nur zufällig mitbekommen, weil wir Veränderungen bei dem Kind beobachtet haben. Meine Möglichkeiten zu helfen, waren häufig begrenzt. Irgendwann wuchs dann der Wunsch in mir, mehr zu tun. So kam ich an die Tätigkeit als Telefonseelsorgerin. Mit meiner Verrentung habe ich diese intensiviert.

Als ich begonnen hatte, gab es so etwas wie eine Altersbegrenzung in Form eines Höchstalters noch nicht. Heute darf zu Ausbildungsbeginn ein Höchstalter von 65 Jahren nicht überschritten sein.

Nach einer einjährigen Ausbildung durfte ich mit der Tätigkeit beginnen, parallel wurden wir durch Supervision begleitet und weiterqualifiziert. Ich war mir meiner verantwortungsvollen Aufgabe durchaus bewusst. Für Menschen jeden Alters, egal mit welcher Last, ob Trauer, Depression oder Trennungsbewältigung, hatte ich ein offenes Ohr und konnte – soweit möglich – Unterstützung und seelsorgerliche Begleitung am Telefon bieten.

Irgendwann kam dann mein Chef auf mich zu, und teilte mir mit, dass die Tätigkeit einer Telefonseelsorgerin seit Neuestem nur bis zum Alter von 75 Jahren ausgeübt werden dürfte. Meine Arbeit ließe nichts an Qualität zu wünschen übrig, aber leider müsse ich mich jetzt darauf einstellen, hier aufhören zu müssen.

Jüngere Kolleginnen und Kollegen und auch mein Chef spiegelten mir, dass sie sich selbst wünschten, in meinem Alter noch so fit und agil zu sein. Trotzdem ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich. Nachvollziehen kann ich das wirklich nicht. Ich muss mich nun damit abfinden, bald nicht mehr als Telefonseelsorgerin helfen zu dürfen. 20 Jahre meiner Zeit habe ich dem gewidmet. Sicherlich war es nicht immer einfach. Aber alles in allem kann ich sagen, dass ich viel hinzugelernt habe, dass ich neue Fähigkeiten und Kompetenzen erworben habe. Ich habe es genossen, selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten zu dürfen und dabei etwas Sinnvolles zu tun, gebraucht zu werden und helfen zu können. Ich werde es sehr vermissen und fühle mich regelrecht abgeschoben.

Bei Vereinen (siehe Beispiel Telefonseelsorge), Verbänden und kirchlichen Organen (etwa in Gremien wie dem Kirchenvorstand) oder Diensten (zum Beispiel Grüne Damen und Herren³²) sind ebenfalls Altersgrenzen vorzufinden (BAGSO 2011: 3). Zudem sind Altersgrenzen gelegentlich in Satzungen für die Übernahme von Vorstands- und Präsidiumsaufgaben definiert (Deutscher Bundestag 2010: 201). Aber auch hier ist – nicht zuletzt unter Bezugnahme auf den Sechsten Altenbericht – Bewegung in die Diskussion gekommen, wie zum Beispiel ein Impulspapier der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der Evangelischen Kirche Deutschland (EAfA) mit dem Titel „Altersgrenzen in der Kirche – Hilfreich oder fragwürdig? Eine Praxis auf dem Prüfstand“ von Oktober 2012 belegt.³³

Die Expertenkommission, die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Themenjahr gegen Altersdiskriminierung (2012) unter dem Motto „Im besten Alter. Immer“ berufen wurde, sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen sprechen sich gegen Altersgrenzen im Ehrenamt aus: Die Rahmenbedingungen für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement müssten verbessert, alterstypische Ausübungshemmnisse (zumeist Höchstaltersgrenzen) überwunden und individualisierende anstelle von generalisierenden Betrachtungen praktiziert werden (ADS 2012c: 4; BAGSO 2011: 3). Außerdem sind, neben Gesetzgebern beziehungsweise Satzungsgebern in Bund, Ländern und Gemeinden, auch öffentlich-rechtliche Institutionen, Kirchen, privatrechtlich organisierte Vereine und Verbände sowie Selbsthilfeorganisationen aufgefordert, bestehende Altersgrenzen konsequent zu überprüfen (BAGSO 2011: 2). Anstelle von Altersgrenzen ist anzuregen, dass ein amtsärztlich oder arbeitsmedizinisch bzw. betriebsmedizinisch bestätigter Nachweis einer physischen und geistigen Eignung

32 Die Evangelische Kranken- und Altenhilfe e.V. empfiehlt bezüglich Altersgrenzen: „Jugendliche können als Praktikanten und mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbstständig in der eKH mitarbeiten. Aufgrund der Aufgaben und der Anforderungen, die das Krankenhaus/die Altenhilfeeinrichtung an die Gruppe stellt, sowie der physischen und psychischen Belastungen im Besuchsdienst sollten Mitarbeitende in der Leitung und in der Kinderklinik mit 75 Jahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Alle anderen sollten ihren aktiven Dienst mit 80 Jahren beenden.“; <https://www.ekh-deutschland.de/informationen/organisation-von-a-z/> (zuletzt geprüft am 02.05.2019).

33 Quelle: https://www.ekd.de/eafa/download/Altersgrenzen_in_der_Kirche.pdf (zuletzt geprüft am 10.05.2019).

für die vorgesehene Tätigkeit (oder auch wenn notwendig ein zusätzliches polizeiliches Führungszeugnis) sinnvoller und wünschenswerter sei, als eine vermeintlich „willkürliche“ Altersbegrenzung.

Einmal getroffene Einschätzungen hinsichtlich benötigter Altersgrenzenregelungen in Bundes- und Landesgesetzgebungen können schließlich grundsätzlich hinterfragt und gegebenenfalls geändert werden (Igl 2009: 34).

3.7.3 Wohnen

Lebensqualität im Alter und individuelles Wohlbefinden hängen stark mit der eigenen Wohnsituation, der Ausgestaltung des direkten Lebensumfeldes und der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft zusammen. Für Ältere *„ist die Wohnung noch mehr als für jüngere Menschen der räumliche Lebensmittelpunkt: Je älter eine Person ist, desto mehr Zeit verbringt sie durchschnittlich in der eigenen Wohnung und desto kleiner ist ihr Bewegungsradius“*. Umso wichtiger sind die lokalen Rahmenbedingungen, die sich positiv in Form von lebendigen Nachbarschaften, Angeboten für soziales Miteinander und bürgerschaftliches Engagement, passgenauen Dienstleistungsangeboten, einer seniorenrechten Infrastruktur sowie stabilen Rahmensetzungen für Gesundheitsförderung und Unterstützungsarrangements bei Hilfe- und Pflegebedarf äußern (Deutscher Bundestag 2016: 7; 221).

„Erst das Zusammenspiel von Wohnung, Wohnumfeld, Pflege und Gesundheitsversorgung, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen, der Teilhabe an der Gesellschaft und einem sorgenden Umfeld [schafft] die Möglichkeit, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben auch bei körperlichen und gesundheitlichen Einschränkungen zu führen“.

Dieses Zusammenspiel muss sich in den Wohnquartieren, Städten und Dörfern entfalten und auch dort wirken (Deutscher Bundestag 2016: 37). Grundvoraussetzung dafür ist jedoch, dass die Rahmenbedingungen für Zugänge zu altersgerechten Wohnformen weiterhin verbessert werden. Nachfolgende Fallgeschichten sollen zeigen, dass individuellen Vorstellungen des Wohnens im Alter (gerade wenn sie in Notsituationen entstehen) mitunter Hürden in den Weg gestellt werden, nicht zuletzt durch gesetzliche, aber auch infrastrukturelle Voraussetzungen und Rahmungen.

Fallgeschichten und Falldiskussion

Wohnformen im Alter sind sehr vielfältig und gehen mit unterschiedlichen Betreuungs-, Integrations- und Teilhabestrukturen einher. Die mit Abstand häufigste Wohnform der über 65-Jährigen (93 %) und auch der über 90-Jährigen (ca. 67 %) ist jedoch das Wohnen in einer Miet- oder Eigentumswohnung. Dabei handelt es sich häufig um selbstgenutztes Wohneigentum (ca. 50 %) oder zu jeweils etwa 25 % um ein Mietverhältnis mit einem Wohnungsunternehmen oder mit einem privaten Eigentümer (BMVBS 2011, zit. nach Deutscher Bundestag 2016: 222). Dabei ist jedoch zu betonen, dass hochaltrige Menschen häufig in Liegenschaften von Wohnungsgenossenschaften und kommunalen Wohnungen wohnen (Theurl et al. 2012, zit. nach Deutscher Bundestag 2016: 222). Dies ist insofern relevant, als die Vermietung von Wohnraum kein typisches Massengeschäft ist und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nur

dann Relevanz im Themenbereich Wohnen hat, wenn es sich um Großvermieter mit mehr als 50 Wohnungen handelt (ADS 2018: 21).

Anzumerken ist mit Blick auf die Babyboomer laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln³⁴, dass sich nahezu 80 % der über 50-Jährigen für das Alter einen Wohnort im großstädtischen Kontext wünschten, der auch möglichst bezahlbar sein sollte. Den damit absehbaren Anforderungen an den Wohnungsmarkt kann die Bauwirtschaft indes bislang nicht nachkommen.

Wichtig ist ferner, dass ältere Menschen vergleichsweise häufig ältere Wohngebäude aus dem 20. Jahrhundert bewohnen, aus einer Zeit, in der das Bauen barrierefreier Wohnungen und Häuser (ebenerdiger Zugang zur Wohnung beziehungsweise zum Haus; Treppenstufen/Schwellen innerhalb von Wohnungen; schmale Türen und kleine Bewegungsflächen in Sanitärräumen, ebenerdige Dusche) eher nachrangig war (Deutscher Bundestag 2016: 223). Dementsprechend häufig registriert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes diesbezügliche Beschwerden: Benachteiligungen beim Zugang zu Wohnraum sind die häufigste Beratungsanfrage im Bereich Güter und Dienstleistungen (ADS 2017: 361).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz weist jedoch in diesem Kontext eine Reihe von Ausnahmeregelungen zugunsten von Wohnungsunternehmen (§ 19 Abs. 3 AGG) und anderen privaten Vermietern (§ 19 Abs. 5 Satz 3 AGG) auf, die den Diskriminierungsschutz schmälern und Ansatzpunkte für Benachteiligungen eröffnen (ebd.).³⁵

Eine weitere Schwierigkeit besteht laut Schilderungen in den Fokusgruppeninterviews darin, dass für ältere Mieterinnen und Mieter alternsgerechte Sanierungsmaßnahmen bei Wohnungseigentum in Mehrfamilienhäusern häufig nicht durchzusetzen sind. Das Desinteresse und die fehlende Betroffenheit führen dazu, dass eine bauliche Änderung des Eigentums und eine finanzielle Beteiligung daran oftmals gänzlich ausgeschlossen werden.

Aber auch Neubauten betreffend werden Fragen der Barrierefreiheit (nach DIN 18040 Teil 2) und/oder der Barrierereduzierung immer relevanter (Deutscher Bundestag 2016: 250), zumal auch die Knappheit an bezahlbarem seniorenrechtlichem Wohnraum ein drängendes Thema der Befragten in den Fokusgruppeninterviews war.

34 Diese Informationen gründen auf die Ausführungen von Dr. Phillip Deschermeier, ehemals Senior Economist im Kompetenzfeld Finanz- und Immobilienmärkte am Institut der deutschen Wirtschaft, mittlerweile wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wohnen und Umwelt, auf einer der Abschlusskonferenzen des „Runden Tisches ‚Aktives Altern‘“ am 6.12.2017 in Leipzig. Die Konferenz wurde vom ISS-Frankfurt a.M. dokumentiert, die entsprechende Präsentation „Die Babyboomer Generation: demografische Entwicklung und ökonomische Bedeutung“ findet sich auf den Seiten 18-32 der Dokumentation. Quelle: https://www.iss-ffm.de/presse/m_902 (zuletzt geprüft am 10.05.2019).

35 Außerdem berichtet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dass Diskriminierungen bei der Wohnraumvermietung häufig auch von Dritten (z.B. Maklern, Hausverwaltungen) ausgehen, die nicht als Vertragspartner fungieren (ADS 2017: 361).

„Ohne bauliche Einschränkungen alt werden können“ – Suche nach altengerechtem Wohnraum

[Herr Schaper, 68 Jahre alt aus einer größeren Stadt nahe Bremen:] Ich fühle mich in meiner aktuellen Lage wirklich diskriminiert. Seit Monaten bin ich auf der Suche nach einer neuen kleinen und seniorengerechten Wohnung, die ich mir mit meiner schmalen Rente, die mit Sozialhilfe aufgestockt wird, leisten kann. Es kostet mich sehr viel Zeit und auch viel Kraft, zumal ich bei einem Maklerbüro aufgrund meines Alters und meines Sozialhilfebezugs abgelehnt wurde.

Kommt mal eine Wohnungsbesichtigung zustande, finde ich es dreist und auch erniedrigend, dass Vermieter ganz direkt und ungeniert fragen, was ich denn verdiene. Ich habe das Gefühl, dass der Wert meiner Person an meinem Einkommen bemessen wird.

Die Wohnungssuche ist deshalb notwendig, da mir das Erreichen meiner jetzigen Wohnstätte körperlich immer schwerer fällt. Ich habe Probleme mit meiner Hüfte, sodass ich an manchen Tagen die Treppen kaum mehr hinaufkomme; auf jeden Fall ist das immer sehr schmerzhaft. Ich bewohne aktuell eine Wohnung im zweiten Stockwerk eines Mehrfamilienhauses des frühen 20. Jahrhunderts. Das Treppenhaus ist vergleichsweise schmal, eine Barrierenreduzierung durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts oder Personenaufzugs ist baulich schwer bis gar nicht umzusetzen und auch nicht im Sinne meines Vermieters beziehungsweise der anderen Hausbewohner. Ich habe immer wieder vergeblich versucht, mein Anliegen zu artikulieren und auch durchzubringen. Irgendwann war ich es einfach leid.

Also habe ich mich auf Wohnungssuche begeben, bevor ich gesundheitsbedingt an meine Wohnung gefesselt bin und mich zwangsläufig gänzlich zurückziehen muss. Das kann und will ich mir einfach nicht vorstellen, isoliert in meinen vier Wänden vor mich hinzuvegetieren.

Bisher ist meine Wohnungssuche leider ohne Erfolg. Ich hoffe so sehr, dass meine Bemühungen noch belohnt werden und ich ein neues zu Hause finde, in dem ich ohne bauliche Einschränkungen alt werden kann.

Da der Großteil der alternden und bereits älteren Bewohnerschaft auch zukünftig im privaten häuslichen Lebenszusammenhang wohnen und versorgt werden möchte, ist – neben der Barrierenreduzierung in Bestandimmobilien und Neubauten – auch die Entwicklung neuer sozialer und technisch-assistierender Dienstleistungsangebote notwendig und stellt den (zukünftigen) Wohnungsmarkt vor große Herausforderungen (Deutscher Bundestag 2016: 225).³⁶ Wohneigentümer stehen mitunter vor der Herausforderung, eine Barrierenreduzierung oder erforderliche Modernisierungsmaßnahmen überwiegend mit eigenen (finanziellen) Ressourcen zu re-

³⁶ Dies gilt auch für die Zukunft: Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln ist in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die aktuelle „Generation 50+“, die im Jahr 2030 die Gruppe der über 65-Jährigen bildet, im Zuge des demografischen Wandels eine sehr wichtige Nachfragegruppe (etwa ein Drittel der gesamten Wohnungsnachfrage) sein wird: „2030 werden rund drei Millionen mehr Wohnungen und Häuser von der Bevölkerung der Generation 65+ bewohnt werden, als dies 2015 der Fall ist“. Gewünscht werden gut ausgestattete, altersgerechte und barrierefreie Wohnungen mittlerer Größe. Zukünftig ist über Neubauten und Umbaumaßnahmen von Bestandsimmobilien eine entsprechende Ausweitung unausweichlich (IW Köln 2015: 31f.).

alisieren. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Angebot „Altersgerecht Umbauen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau, das es Privatpersonen ermöglicht, ihr Zuhause altersgerecht, vor allem barrierefrei zu modernisieren.³⁷

„Alt ist nicht mehr kreditwürdig?“ – Erhalt und Modernisierung des Eigenheims fast unmöglich

[Frau und Herr Fischer, Anfang und Mitte 60:] Meine Frau und ich mussten bei der Verhandlung eines Immobilienkredits für die Renovierung unseres Hauses die schmerzliche Erfahrung sammeln, dass die Kreditverhandlung – wie wir finden – sehr unfair vonstattenging.

Ich selbst bin schon Rentner und meine Frau ist noch berufstätig. Trotz eines gesicherten Einkommens – wir beziehen Rente und Gehalt –, eines vorhandenen Immobilienvermögens – unser Haus ist bereits abbezahlt – und einer nachgewiesenen zuverlässigen Kreditbedienung in der Vergangenheit, wurde uns der angefragte Kredit in Höhe von 40.000 € nur gegen eine höhere Tilgung als üblich ausgereicht. Das war für meine Frau und mich schon verletzend. Zudem war es auch frustrierend zu merken, dass wir als langjährige Kunden so vor den Kopf gestoßen werden.

Meine eigenen Recherchen haben ergeben, dass den Banken mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auferlegt wurde, bei der Kreditvergabe auch die statistische Lebenserwartung (Verwendung eines statistischen Lebensalters) mit einzubeziehen. Diese soll wohl eine statistische Überprüfung der vollständigen Darlehensrückzahlung ermöglichen. Das heißt, je älter der Kreditnehmer ist, desto geringer werden die Chancen für die Kreditvergabe.

Das heißt, für uns ist statistisch nicht gesichert, dass wir so lange leben, bis das vollständige Darlehen getilgt ist. Deshalb können Banken uns ablehnen. Von daher können wir ja noch froh sein, dass uns der Kredit unter den oben genannten Bedingungen überhaupt gewährt wurde. So haben wir im Bekanntenkreis auch mitbekommen, wie bei einem Rentnerpaar trotz Bürgschaft der Tochter ein Darlehen zur Heizungssanierung gänzlich abgelehnt wurde. Angeblich wurde die Rente nur anteilig als Sicherheit angerechnet.

Ich finde es wirklich ungerecht, was da gerade passiert. Wie kann es sein, dass uns nur aufgrund unseres Alters unterstellt wird, dass eine Kreditrückzahlung „zu Lebzeiten“ nicht realistisch ist? Ist denen nicht klar, dass auch wir notwendige altersgerechte Umbauten oder auch energieeffiziente Sanierungsmaßnahmen vornehmen müssen, um die Substanz unseres Eigenheims zu erhalten? Das wird uns damit nahezu unmöglich gemacht. Nur weil wir älter geworden sind, müssen wir jetzt extra draufzahlen, damit unser Zuhause nicht vor die Hunde geht. Wenn das nicht diskriminierend ist, dann weiß ich auch nicht.

In solchen Zusammenhängen kommt der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) vom 24. April 2018 ein besonders hoher Stellenwert zu. Diese Verordnung sollte die unerwünschte Nebenwirkung der europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie von 2016 (wie beispielhaft oben dargestellt) entschärfen und somit Altersdiskriminierungen reduzieren.

37 Siehe <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Barrierereduzierung/> (zuletzt geprüft am 10.05.2019)

„Die Richtlinie sah vor, dass ein Baudarlehen noch zu Lebzeiten vollkommen getilgt sein sollte. Die scharfen Haftungsregeln führten dazu, dass für Menschen ab 55+ eine Kreditaufnahme zum Erwerb einer Altersimmobilie oder zur Renovierung eines eigenen Hauses nicht mehr darstellbar waren“ (Mittermeier 2018: o. S.).

Mit der in 2018 in Kraft getretenen Verordnung werden ältere privat Bauende sowie Käuferinnen und Käufer deutlich bessergestellt, indem nun auch dieser Personengruppe bessere Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen mit langfristiger Zinsbindung und Darlehen mit niedriger Tilgungsrate eröffnet wird. Die konkrete Wirkkraft der Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung kann zum jetzigen Zeitpunkt schwer eingeschätzt werden. Es soll jedoch ein Bericht zu den Entwicklungen im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden, vgl. Bundestags-Drucksache 18/11774, S. 32.

In jedem Fall aber ist diese Verordnung für Seniorinnen und Senioren von Vorteil. Was die Finanzierung solcher Renovierungsvorhaben betrifft, ist das von der KfW und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auferlegte „Förderprodukt ‚Altersgerecht Umbauen‘“ positiv hervorzuheben, das neben der Beantragung einer Kreditförderung einen Investitionszuschuss für Maßnahmen zur Barrierenreduzierung und zum Einbruchschutz ermöglicht. Allerdings wirkt sich hierbei der Trend der Digitalisierung von Dienstleistungen insofern negativ aus, als dass die Antragsstellung auf Empfehlung der KfW, zur Sicherstellung einer schnellstmöglichen Bearbeitung, online zu erfolgen hat (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017: 13; eigene telefonischen Recherchen bestätigten dies).³⁸ Dies ist ein weiteres Beispiel für das in Kapitel 3.1.2 beschriebene Exklusionsrisiko durch Digitalisierung. Gerade für ältere Menschen sind vermehrt Bildungsangebote und Anlaufstellen erforderlich, die ältere Menschen bei der zunehmenden Digitalisierung von Angeboten und Dienstleistungen im Alltag beraten und begleiten.

38 Den Recherchen des ISS-Frankfurt a. M. – eine Mitarbeiterin rief „für ihre Großmutter“ an – zufolge beträgt die Bearbeitungsdauer bei einem über das Internet gestellten Antrag 2 bis 3 Tage, postalisch kann sie sich auf bis zu 2,5 Monate belaufen.

4 Altersdiskriminierung begegnen: Handlungsempfehlungen

Diskriminierung älterer Menschen – so das zentrale Ergebnis dieser Studie – schränkt in vielen gesellschaftlichen Bereichen die Teilhabe und die selbstbestimmte Lebensgestaltung älterer Menschen ein, indem sie ihnen aufgrund ihres Lebensalters Zugänge zu Gestaltungsspielräumen und Dienstleistungen erschwert, zuweilen sogar verwehrt.

Insofern eröffnet sich mit der Altersdiskriminierung ein **weiteres Handlungsfeld** im Rahmen **kommunaler Daseinsvorsorge**. Im Sinne **einer integrierten Sozialpolitik**, die – analog zur Jugendhilfe – auch **Seniorenarbeit** umfasst, geht es darum, **Ermöglichungs- und Gelegenheitsstrukturen vor Ort** zu schaffen, in denen sektoren- und bereichsübergreifend sowie sozialraumorientiert Sorge (im weitesten Sinne) für und mit ältere(n) Menschen umgesetzt werden kann (vgl. Deutscher Bundestag 2016; BMFSFJ 2017; Klein 2018). Zu diesen Strukturen zählt nicht zuletzt auch eine **kommunale Anlaufstelle mit einer Fachkraft**: Diese kann – neben ihrer koordinierenden Funktion in wohlfahrtspluralistischen Prozessen der Kooperation und gemeinsamen Gestaltung – auch von Diskriminierung betroffene ältere Menschen gegebenenfalls an legitime und kompetente Beratungsstellen im Handlungsfeld (Verbraucherberatungen, Antidiskriminierungsstellen, Rechtsanwältinnen und -anwälte) verweisen.

Diskriminierungen älterer Menschen liegen oftmals unzeitgemäße, mitunter überkommene **Altersbilder** und daraus resultierende **Altersgrenzen** zugrunde, **die auf den Prüfstand zu stellen, zu hinterfragen und gegebenenfalls zu ändern sind. Dabei sind insbesondere soziale Ungleichheiten zu berücksichtigen.**³⁹ Die Zukunft in unserer alternden Gesellschaft zu gestalten, erfordert differenziertere Altersbilder in Politik und Gesetzgebung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Voraussetzung hierfür ist ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs, der sich an einem Leitbild wie dem des „Aktiven Alterns“ und an den Kompetenzen und Potentialen älterer Menschen orientiert. Oder wie ein Teilnehmer des Workshops „Altersdiskriminierung und Grundrechtsschutz“ des Bundesfamilienministeriums im März 2018 in Berlin zugespitzt anmerkte: *„Der ‚wohlverdiente Ruhestand‘ schafft erst ‚nutzloses Alter‘“*. Die Notwendigkeit, gängige Altersbilder zu reflektieren, betrifft auch ältere Menschen und ihre Interessenvertretungen, die negativ besetzten Altersbildern nachkommen und sie sogar verstärken, indem sie sich in ihrem Selbstbild nicht als „alt“ wahrnehmen möchten („alt“ sind immer die anderen).

Ein weiterer Befund dieser Studie ist, hieran anknüpfend, die mangelnde Sensibilität in unserer Gesellschaft für Altersdiskriminierung. Beispielsweise ist festzustellen, dass Altersdiskriminierung bei einigen der im Rahmen dieser Studie angefragten Akteuren, vor allem auch aus Seniorenvertretungen, bislang oftmals nur eine marginale Rolle spielt, ihr wenig Bedeutung beigemessen wird und mitunter auch offen formuliert wurde, von diesem Thema wenig zu wissen. Dabei wurden diese Akteure angefragt, weil sie im Handlungsfeld als relevant (da deutungs-

39 „Veränderungen von Altersgrenzen haben immer Konsequenzen auf verschiedenen Ebenen: sie ermöglichen oder verhindern Koordination und Planung, motivieren oder demotivieren, geben Zusammenhalt und Gleichbehandlung, können aber auch zu neuen sozialen Ungleichheiten führen oder bestehende verstärken. Bei jeder Veränderung, Einführung oder Abschaffung einer Altersgrenze sollte den sozialen Ungleichheiten besondere Aufmerksamkeit zukommen.“
Quelle: <https://www.dza.de/forschung/fws/altersgrenzen.html> (zuletzt geprüft am 25.01.2019).

und wirkmächtig) erachtet wurden. Zu empfehlen sind daher **Maßnahmen der Sensibilisierung und Aktivierung von (Fach-)Öffentlichkeit und relevanten Akteuren im Handlungsfeld**, um Diskriminierung älterer Menschen entgegenzuwirken. Eine Expertin aus der Beratung im Handlungsfeld wies auf die **Wirksamkeit von Kampagnen** hin und berichtete von einem signifikanten Anstieg der Anfragen von Frauen infolge der „Me Too“-Debatte. Denkbar wären hier beispielsweise auch kurze Einspielungen (Fernsehspots) zum Thema (etwa unter dem Slogan „ICH? Zu alt?“) in den öffentlich-rechtlichen Programmen.

In Kooperation von Bundesfamilienministerium und ISS-Frankfurt a. M ist zum Beispiel für 2019 ein **Transferprojekt zu Ergebnissen und Impulsen dieser Studie** geplant, das Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, (vor allem kommunaler) Politik, der Verbandsarbeit mit Blick auf eine in Netzwerke eingebettete Praxis der Seniorenarbeit⁴⁰, der Beratungsstellen (einschließlich Verbraucherschutz), des Marktgeschehens (Immobilien- und Versicherungswesen, Banken) sowie von Interessenvertretungen älterer Menschen (etwa Seniorenvertretungen und/oder Seniorenbeiräte) adressieren und einbeziehen soll.

Was **gesetzliche Handlungsmöglichkeiten** betrifft, so wurde in den Interviews mit Expertinnen und Experten wiederholt auf Auslegungsspielräume verwiesen, die das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bietet, und das AGG als „*stumpfes Schwert*“ bezeichnet. Diese Studie kann auch auf Ergebnisse des oben genannten Workshops des Bundesfamilienministeriums zurückgreifen. Hier stellte unter anderem Lothar Michael sein Gutachten zu rechtlichen Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten vor (Michael 2018). Diskutiert wurden zum einen „**kleinteilig rechtliche Eingriffe**“ durch den „einfachen Gesetzgeber“, etwa

- aufgehobene Altersgrenzen im Ehrenamt für Schöffinnen und Schöffen, Turnierrichterinnen und -richter,
- im Bereich der Kreditvergabe zum Beispiel über die Wohnimmobilienkreditlinie, deren Überprüfung noch aussteht, und/oder das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG),
- im Bereich der weiteren Finanz- und Versicherungsprodukte über eine Schärfung des AGG (in Form von Uniage-Tarifen, Offenlegungspflichten hinsichtlich transparenter Kalkulationen zu Altersdifferenzierungen; vgl. Michael 2018: 140f.).

Ebenso erscheint beispielsweise für den Bereich Wohnen und Altern eine „kleinteilige“ rechtliche Lösungen angemessen.

Bezüglich der Versicherungen wurde mehr Transparenz im Sinne der Offenlegung von Kriterien für die Risikoabschätzung und die daraus resultierende Entscheidung gefordert. Auch wenn Sinn und Zweck von Altersgrenzen nachvollziehbar sind, müssen sie gleichwohl wohlbegründet und empirisch nachprüfbar sein.

Zum anderen könne **auf Verfassungsebene** für einen **umfassenderen Schutz vor Altersdiskriminierung** gesorgt werden (etwa über eine Erweiterung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des

⁴⁰ Im Sinne einer integrierten Sozialplanung und -politik sind hiermit sektorenübergreifende Kommunikation, Kooperation und Koproduktion von Kommune, (Sozial-)Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeint.

Grundgesetzes um das Merkmal Alter). Betont wurde das Erfordernis, die hiermit einhergehenden Implikationen sowohl auf Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch auf gesellschaftlich wirksame Altersbilder zu prüfen und abzuschätzen. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass „positive Diskriminierung“ der einen Gruppe auch das Risiko von Benachteiligung und Exklusion einer anderen Gruppe in sich trägt. Die Diskussion hierzu verlief durchaus kontrovers. Gleichwohl vertrat die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Position, dass von einer verfassungsrechtlichen Änderung zum Schutz vor Altersdiskriminierung positive Auswirkungen auf den Abbau „struktureller Benachteiligungen“, auf Rechtsprechung, Gesetzesauslegung sowie auf die Fortentwicklung von gesellschaftlichen Werten und Normen zu erwarten sind.⁴¹

Wie bereits skizziert (siehe die Kapitel 3.4 bis 3.6), ist im Handlungsfeld „Diskriminierung älterer Menschen“ von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen; diese Einschätzung stützt sich auch auf die Aussagen der Expertinnen und Experten in den Interviews. Zudem hat auch die vorliegende Studie vermutlich nicht die Menschen in prekären Lebenslagen erreicht, die mutmaßlich besonders von Altersdiskriminierung betroffen sind, von sich aus jedoch weniger aktiv werden, wenn sie Ungleichbehandlung aufgrund ihres Lebensalters ausgesetzt sind. Und schließlich sei in diesem Kontext nochmals an oftmals fehlendes Problembewusstsein und mangelnde Sensibilität für das Thema erinnert.

Zusammenfassend erscheint das Handlungsfeld unzureichend erforscht und erschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere **Forschungsförderung**⁴² als bisher angeraten, die **Projekte** auf den Weg bringt, die **„schwierigen Zugängen“ und vielfältigen Formen sowie dem tatsächlichen Ausmaß von Diskriminierung älterer Menschen nachgehen.**

Abschließend sei nochmals betont, dass das ISS-Frankfurt a. M. das Handlungsfeld „Diskriminierung älterer Menschen“ in ein Konzept integrierter Sozialpolitik eingebettet sieht. In ersten Rückmeldungen zu vorliegender Studie wurde zum Beispiel die Frage aufgeworfen, wie es denn um Altersdifferenzierungen und -diskriminierungen bestellt sei, die jüngere Menschen betreffen, und ob das, gerade in der alternden Gesellschaft, nicht ein wichtigeres Problem darstelle.

Eine integrierte Sozialpolitik ist bereichs-, also generationenübergreifend angelegt. Unseres Erachtens dient es Menschen in allen Lebensphasen, den gesellschaftlichen Diskurs um Altersdiskriminierung anzuregen und voranzutreiben. Bestandteil dieses Diskurses sollte auch der Dialog der Generationen sein. Hierbei sind Bedürfnisse und Interessen der Menschen in allen Lebensphasen zu berücksichtigen. Schließlich sollten doch alle Menschen in unserer Gesellschaft möglichst gesund, tatkräftig, selbstbestimmt und in sozialer Teilhabe altern können.

41 Laut einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Verfassungsjubiläum befürworten rund die Hälfte der Befragten eine Grundgesetzänderung im Sinne einer Erweiterung von Art. 3 Abs. 3 GG. Quelle: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190513_GG_Merkmalserweiterung.html?nn=6570036 (zuletzt geprüft am 14.05.2019).

42 Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vergibt beispielsweise bereits Forschungsaufträge, wie das zuletzt veröffentlichte Rechtsgutachten zu „angemessenen Vorkehrungen“ für Barrierefreiheit (vgl. Anmerkung 12, S. 18).

5 Anlage – Forschungsdesign und Methodenbausteine

Die Praxisforschungsstudie „Diskriminierung älterer Menschen“ folgte einem mehrdimensionalen, qualitativ-explorativen Forschungsdesign (siehe auch Seite 6 und Kapitel 2.5), zu dem im Folgenden nähere Informationen aufgeführt werden.

5.1 Sekundäranalyse

Einerseits vorbereitend auf die durchzuführenden Interviews (u.a. zur Entwicklung der Leitfäden) und andererseits studienbegleitend wurde eine Literatursichtung sowohl im Internet als auch in Zeitschriften und Büchern sowie eine allgemeine Internetrecherche zum Thema Altersdiskriminierung und angrenzenden Themenbereichen durchgeführt. Diese Sekundäranalyse hatte zum Ziel, bereits vorliegende Studienergebnisse zu berücksichtigen und ergänzend zum eigens erhobenen qualitativen Datenmaterial in diesem Abschlussbericht zusammenzutragen. Neben den in der Literaturliste aufgeführten Quellen ist in diesem Kontext die Homepage www.altersdiskriminierung.de des Kölner Büros gegen Altersdiskriminierung besonders hervorzuheben, die ein umfangreiches, thematisch sortiertes Informationsangebot einschließlich Erfahrungsberichten Betroffener zur Verfügung stellt.

5.2 Fachkräfteinterviews

Um das Themenfeld und den Forschungsstand „Diskriminierung älterer Menschen“ zu sondieren und die hieraus resultierenden Handlungserfordernisse zu spezifizieren, wurden elf Telefoninterviews mit unterschiedlichen Expertinnen und Experten durchgeführt. Eingebunden wurden – wie die Auflistung zeigt – nicht nur Fachkräfte von Beratungsstellen, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter von Senioreninteressenvertretungen sowie aus der Wirtschaftswissenschaft:

- Daniel Bartel, Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)
- Bernhard Franke, (Antidiskriminierungsstelle des Bundes/ ADS)
- Dr. Thomas-Peter Gallon, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, Berlin
- Christiane Grote, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
- Dr. Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)
- Dr. Katrina Pfundt, Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Dr. Rotraut Sawatzki, Landessenorenvertretung Sachsen
- Hanne Schweitzer, Büro gegen Altersdiskriminierung, Köln
- Susanne Stedtfeld, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stabsstelle Antidiskriminierung
- Barbara Steinhöfel, Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz
- Prof. Dr. Michael Voigtländer, Institut der Deutschen Wirtschaft Köln

Die Interviews wurden in den Monaten Juni bis August 2018 durchgeführt und dauerten im Schnitt 45 (etwa 30 bis 60) Minuten. Die Interviews folgten den Standards der qualitativen Sozialforschung und wurden durch einen vom ISS-Frankfurt a. M. entwickelten Leitfaden gegliedert. Dieser Leitfaden wurde zudem der jeweils zu erwartenden spezifischen Expertise der Angefragten angepasst.

Die Fragen zielten darauf ab, das Handlungsfeld „Altersdiskriminierung“ zu erschließen, näher zu erkunden und Perspektiven und Problemsichten zusammenzutragen. Es wurden unter anderem Antworten und Einschätzungen zu folgenden Themenkomplexen erfasst:

- Definition und Verständnis von Altersdiskriminierung (sowohl angelehnt an als auch losgelöst vom AGG)
- Thematische Relevanz in der Beratungspraxis und in der Gesellschaft
- Bereiche der Altersdiskriminierung und Charakteristika der Betroffenen
- Erleben und Auswirkungen von Diskriminierung auf Betroffene
- Zugänge zu und Ziele von Beratungs- und Unterstützungsangeboten bzw. Anlaufstellen
- Weiterentwicklung und Ausbau der Infrastruktur
- Wahrgenommene beziehungsweise absehbare Veränderungen des Bewusstseins bezüglich Diskriminierung älterer Menschen (in der Vergangenheit, insbesondere nach Einführung des AGG, und in Zukunft angesichts der sogenannten Babyboomern)

Die Interviews wurden vom ISS-Frankfurt a. M. aufgezeichnet und inhaltlich ausgewertet.

5.3 Fokusgruppeninterviews

Um auch die Sicht betroffener älterer Menschen bzw. diesbezüglicher Interessenvertretungen als „Experten ihrer selbst“ zu berücksichtigen, wurden in den Monaten September und Oktober 2018 fünf Fokusgruppeninterviews durchgeführt.

Bei der Ausrichtung dieser Gruppeninterviews wurde das Augenmerk darauf gerichtet, möglichst unterschiedliche Milieus (von der Großstadt in den kleinstädtischen, nahezu ländlichen Bereich, aus „wohlhabenderen“ und „ärmeren“ Quartieren) über die Republik verteilt zu erreichen. Zugang wurde über lebensweltliche Kontexte gefunden, in denen Seniorinnen und Senioren alltäglich zusammenfinden (zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser [MGH], „Senioren-Cafés“). So wurden drei Interviews in MGH (Speyer, Berlin, Darmstadt), eines in einem (privaten) Café in Frankfurt a. M., das sein Angebot vor allem (nicht ausschließlich) auf ältere Menschen ausrichtet, und ein weiteres Interview im Rahmen der Sitzung der Seniorenvertretungen Sachsen (in Meißen) realisiert. Die Personenanzahl variierte je nach Standort zwischen 3 und 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Umgesetzt wurden die Interviews jeweils von zwei Mitarbeitenden des ISS-Frankfurt a. M.

In den Fokusgruppeninterviews interessierte vor allem die Betroffenenperspektive, zunächst aber auch, inwieweit Altersdiskriminierung überhaupt als Problem wahrgenommen wird. So

waren die eigenen Erfahrungen beziehungsweise die eigenen Empfindungen und Erklärungen, Meinungen und Bewertungen der Betroffenen richtungsweisend. Darauf und in der zu- meist für ein Fokusgruppeninterview zu hohen Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern begründet, wurde auch mit dem vom ISS-Frankfurt a. M. entwickelten Leitfaden (10 Fragen) flexibel agiert und das Gespräch nur soweit gelenkt, dass zumindest folgende Fragestellungen bearbeitet wurden:

- Fallen Ihnen Beispiele von Altersdiskriminierung ein, die Sie selber (oder eine Person aus Ihrem Bekanntenkreis) erlebt haben? Was ist Ihnen (bzw. dieser Person) widerfahren?
- Wie haben Sie (bzw. diese Person) darauf reagiert? Haben Sie sich beraten lassen und/oder Unterstützung gesucht? Wenn ja, welche Unterstützung haben Sie erhalten? War das hilfreich? Inwiefern?
- Wie haben Sie (hat diese Person) das erlebt? Welche Gefühle hat das bei Ihnen (bei dieser Person) ausgelöst? Was hat das mit Ihnen (mit dieser Person) gemacht?

Wenn es die Zeit erlaubte, wurde noch der gesellschaftspolitische Handlungsbedarf thematisiert. Die übrigen Fragen des Leitfadens dienten, soweit es sich anbot, als Stichwörter für Nachfragen.

Alle fünf Interviews wurden akustisch aufgenommen. Eindrücke, Beobachtungen und Anmerkungen wurden von den Mitarbeitenden des ISS-Frankfurt a. M. im Nachgang gemeinsam reflektiert und für die weitere Auswertung der Ergebnisse protokolliert.

Im Nachgang muss kritisch angemerkt werden, dass ein Einfluss auf die Anzahl der Teilnehmenden nur bedingt möglich war, die jeweiligen Gruppen für das explorative Format „Fokusgruppeninterview“ zumindest in zwei Fällen zu groß gerieten. Die Realisierung der Interviews war so konzipiert, dass eine jeweilige Ansprechpartnerin (in einem Fall ein Ansprechpartner) vor Ort als „Türöffnerin“ und Kontaktperson – einerseits für die Teilnehmenden und deren Rückfragen zur Studie, andererseits für das ISS-Frankfurt a. M. betreffs organisationaler Fragen – fungierte. Des Weiteren ist in kritischer Selbstreflexion festzuhalten, dass auf diese Weise (Andocken an lebensweltliche Kontexte) vornehmlich jene Menschen erreicht wurden, die sowieso Kontakt zu Seniorennetzwerken haben oder sogar in diesen aktiv sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Menschen mit Blick auf Altersdiskriminierung vermutlich „wehhafter“ sind und sich zum Thema besser artikulieren können als mutmaßlich von Altersdiskriminierung stärker betroffene „isoliertere“ Menschen.

5.4 Betroffeneninterviews

Die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive wurde ferner über fünf Einzelinterviews sichergestellt. Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner erfolgte in einem zweistufigen Verfahren:

1. Postkartenaktion/Newsletter mit anschließender Hotline,
2. zweiter Telefontermin für ein Tiefeninterview.

Zu 1) Betroffene wurden mittels einer Postkartenaktion (siehe Abbildung 1) eingeladen, auf freiwilliger Basis das ISS-Frankfurt a. M. telefonisch oder über E-Mail zu kontaktieren und von ihrer wahrgenommenen und erlebten Altersdiskriminierung zu berichten. Die Postkarten waren auf Veranstaltungen (vor allem auf dem Deutschen Seniorentag) und im Einzelhandel (etwa in Apotheken in Frankfurt a. M. und Darmstadt) ausgelegt. Des Weiteren wurde in den Newslettern der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (07/2018) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (Ausgabe 15/2018) sowie auf der Internetplattform des Kölner Büros gegen Altersdiskriminierung auf die Möglichkeit, sich für dieses Interview zu melden, aufmerksam gemacht. Zuletzt wurde über einen Verteiler des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz ein Aufruf gestartet, sich bei Erfahrungen mit Altersdiskriminierung beim ISS-Frankfurt a. M. zu melden.



Abbildung 1: Postkartenaktion "Ich? Zu alt?", © ISS-Frankfurt a. M.

Etwa 20 Seniorinnen und Senioren haben die Möglichkeit genutzt, zunächst in einem ersten Kontaktgespräch (in der Regel telefonisch, nur vereinzelt per E-Mail) von ihren Erfahrungen zu berichten. Die Schilderungen bedienten sich einer breiten Themenpalette (Rassismus, Mobbing in der Nachbarschaft, Gesundheitsbereich, Wohnungssuche, Mütterrente etc.). Einige wollten auch einfach mitteilen, dass es ihnen gut ginge und sie keine Diskriminierung im Alter erfahren hätten oder sie hierin gar kein gesellschaftlich relevantes Problem sehen würden. Alle Kontaktaufnahmen wurden inkl. der geschilderten „eigenen Geschichte“ und der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse dokumentiert.

Zu 2) In einem nächsten Schritt wurden diese Erfahrungsberichte von den Mitarbeitenden des ISS-Frankfurt a. M. gesichtet und in Bezug auf die drei Themenbereiche (Finanzgeschäfte [Kredite, Versicherungen], Ehrenamt, Wohnen) gesondert ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurden Betroffene ausgewählt, die für ein telefonisches Tiefeninterview angefragt wurden. Nach erfolgter Terminierung wurden schlussendlich fünf solcher Interviews realisiert.

Die Interviews waren nicht standardisiert und nur teilstrukturiert. Die Fragen wurden offen formuliert, sodass den Betroffenen der Spielraum gelassen wurde, frei und in eigenen Worten

mit eigener Schwerpunktsetzung von den individuellen Diskriminierungserfahrungen zu berichten. Von Interesse war eine detaillierte Berichterstattung über die erlebte/wahrgenommene Altersdiskriminierung (Was ist Ihnen widerfahren? Was hat das mit Ihnen gemacht?) und den Umgang damit (Haben Sie Unterstützung in Anspruch genommen? Haben Sie Unterstützungsmöglichkeiten vermisst?).

- Die Interviews dauerten maximal 30 Minuten und wurden akustisch aufgenommen. Im Nachgang eines jeden Interviews wurden der Inhalt des Telefonats, die soziodemografischen Daten der beziehungsweise des Betroffenen und die eigenen Wahrnehmungen/Anmerkungen der Interviewerin beziehungsweise des Interviewers protokolliert.
- Selbstkritisch ist anzumerken, dass die Resonanz der Betroffenen (also die Anzahl der Kontaktaufnahmen) auf die Postkartenaktion geringer ausfiel als erhofft. Außerdem ist auch hier auf die „isolierten“, von Altersdiskriminierung betroffenen älteren Menschen hinzuweisen, die mit diesem Vorgehen vermutlich nicht erreicht wurden.

5.5 Fachgespräche

Parallel zu den Interviews fanden über das Jahr 2018 verteilt drei Fachveranstaltungen statt, auf denen das Thema Altersdiskriminierung aufgegriffen wurde:

1. ein BMFSFJ-Workshop zum Thema „Altersdiskriminierung und Grundrechtsschutz“ (März 2018), auf dem einleitend Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) das Rechtsgutachten „Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe“ (Michael 2018) sowie Bernhard Franke und Rainer Stocker (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) aktuelle Entwicklungen und Zahlen im Handlungsfeld vorstellten;
2. eine Podiumsdiskussion auf dem 12. Deutschen Seniorentag in Dortmund am Beispiel „Alter und Diskriminierung – Privatversicherungen und Kredite“ (Mai 2018); das Podium setzte sich zusammen aus Bernhard Franke und Rainer Stocker (Antidiskriminierungsstelle des Bundes), Neele Lautner (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Alexander Krolzik (Verbraucherzentrale Hamburg e. V.) und Beate Brinkmann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend);
3. ein ISS im Dialog mit dem Titel „ICH? Zu alt? – Diskriminierung älterer Menschen“ (Dezember 2018), auf dem Dr. Ludger Klein (ISS-Frankfurt a. M.) erste Ergebnisse dieser Studie vorstellte sowie Dr. Jörg Schult und Dr. Tibor Pataki (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V./GDV) die Grundlagen der Risikokalkulation und Berechnung von Kfz-Versicherungsbeiträgen offenlegten.

Alle drei Fachgespräche wurden für interne Auswertungszwecke protokolliert und dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen sind indes nicht alle gesondert dokumentiert, sondern direkt in die Studie und den vorliegenden Abschlussbericht eingeflossen.

„ISS im Dialog“ ist ein am Institut erprobtes Format, das vor allem zur Erschließung von Themen- und Handlungsfeldern zum Einsatz kommt. Hier treffen Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit zu einem etwa fünfstündigen Fachgespräch zusammen. Ziel ist, spezifische Fragestellungen und Bedarfe zu einem Handlungsfeld

der Sozialen Arbeit zu diskutieren, mögliche Maßnahmen zu eruieren und Handlungsempfehlungen zu formulieren. Ausgangspunkt sind in der Regel ein bis zwei Inputs von Fachleuten. Anschließend werden im Plenum oder in Arbeitsgruppen Fragestellungen diskutiert und bearbeitet, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Regel bereits im Vorfeld mit der Einladung zugesandt werden. Das Format „ISS im Dialog“ wird vom ISS-Frankfurt a. M. konzipiert, durchgeführt, moderiert und dokumentiert.

Im Rahmen dieser Studie wurde „ISS im Dialog“ genutzt, um Ursachen für die offenbar vergleichsweise geringe Sensibilisierung sowohl von relevanten gesellschaftlichen Akteuren als auch von Betroffenen sowie den Handlungsbedarf im Themenfeld zu diskutieren. Darüber hinaus erhoffte das ISS-Frankfurt a. M. sich von den beteiligten Expertinnen und Experten Impulse für eine Strategie, Fachöffentlichkeit und Akteure der Seniorenarbeit für das Thema „Diskriminierung älterer Menschen“ zu sensibilisieren.

6 Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2012a): Zu jung? Zu alt? Altersdiskriminierung als Herausforderung. Dokumentation des Fachkongresses am 18. September 2012. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012b): Benachteiligungen aufgrund des Lebensalters in der praktischen Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012c): Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Gemeinsam gegen Diskriminierung: Für eine gerechtere Teilhabe jüngerer und älterer Menschen“. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2018): AGG-Wegweiser – Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Berlin.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.) (2017): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Die amtliche gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein. Berlin, Januar 2017.
- Bödeker, Sebastian (2012): Soziale Ungleichheit und politische Partizipation in Deutschland. WZBrief Zivilengagement 05, April 2012. Berlin: https://bibliothek.wzb.eu/wzbrief-zivilengagement/WZBriefZivilengagement052012_boedeker.pdf (zuletzt geprüft am 23.01.2019).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V. (BAGSO) (2011): Potentiale des Alters nutzen: Altersgrenzen aufheben, Altersdiskriminierung überwinden. Bonn: http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/Positionen/2012/BAGSO_Positionspapier_Altersgrenzen_689_KB.pdf (zuletzt geprüft am 05.02.2019).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hrsg.) (2017): Runder Tisch „Aktives Altern – Übergänge gestalten“. Ergebnispapier des Runden Tisches. Beschlussfassung. Berlin: <https://www.bmfsfj.de/blob/117360/51d4f9b4b365930e77901fed25184b70/runder-tisch-aktives-altern-ergebnispapier-data.pdf> (zuletzt geprüft am 23.01.2019).
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2010): Sechster Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland - Altersbilder in der Gesellschaft, Drucksache 17/3515. Berlin: <https://www.bmfsfj.de/blob/77898/a96affa352d60790033ff9bbeb5b0e24/bt-drucksache-sechster-altenbericht-data.pdf> (zuletzt geprüft am 25.01.2019).

- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2016): Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften, Drucksache 18/10210. Berlin: <https://www.siebter-altenbericht.de/> (zuletzt geprüft am 25.01.2019).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung. Dokumentation der Fachgespräche zur Vorbereitung der 8. Sitzung der UN Open Ended Working Group on Ageing (OEWG-A). Berlin.
- Hahne, Peter (2014): Wie auch Senioren ein Darlehen bekommen: <https://www.derwesten.de/panorama/wie-auch-senioren-ein-darlehen-bekommen-id10028525.html> (zuletzt geprüft am 29.11.2018)
- Igl, Gerhard (2009): Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe. Kiel.
- Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln (2015): Der Wohnungsmarkt 2030 – Wie und wo die Generation 65+ leben wird. In Kooperation mit BPD. Köln.
- Klein, Ludger unter Mitarbeit von Elisabeth Bubolz-Lutz und Gerrit Heetderks (2017): Ergebnisse der AG „Bildung im und für das Alter“ des Runden Tisches Aktives Altern. Hrsg. vom BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem ISS-Frankfurt a. M. Frankfurt a. M.: https://www.iss-ffm.de/lebenswelten/zusammenhalt/m_831 (zuletzt geprüft am 15.01.2019).
- Klein, Ludger (2018): Caring Communities – Vom Leitbild zu Handlungsansätzen. In: Vilain, Michael/Wegner, Sebastian (Hrsg.): Crowds, Movements & Communities?! – Potentiale und Herausforderungen des Managements in Netzwerken. Baden-Baden, S. 37-54.
- Klumpp, Guido (2005): Gern gesehen oder unerwünscht? – Zum Umgang von Banken und Versicherungen mit älteren Kunden. In: BAGSO Nachrichten 04/2005, S. 29-30.
- Künemund, Harald/Vogel, Claudia (2018): Altersgrenzen – theoretische Überlegungen und empirische Befunde zur Beendigung von Erwerbsarbeit und Ehrenamt. In: Scherger, Simone/Vogel, Claudia (Hrsg.): Arbeit im Alter. Zur Bedeutung bezahlter und unbezahlter Tätigkeiten in der Lebensphase Ruhestand. Wiesbaden, S. 75-98.
- Mann, Thomas (2012): Altersdiskriminierung: „Alter“ ins Grundgesetz! In: souverän. Das Magazin für Mut zur Zukunft 03/2012. Generationengerechtigkeit. Berlin, S. 11-12.
- Michael, Lothar (2018): Gleiches Recht der Älteren auf gesellschaftliche Teilhabe. Rechtliche Grenzen der Altersdifferenzierung am Beispiel von Finanz- und Versicherungsprodukten. Baden-Baden.
- Mittermeier, Dirk (2018): Baukredite mit langfristiger Zinsbindung auch für Ältere: <http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=9405> (zuletzt geprüft am 16.01.2019).
- Rothermund, Klaus/Mayer, Anne-Kathrin (2009): Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze. Stuttgart.

- Rudinger, Georg (im Erscheinen): Mobilität. In: Fuchs, Michael (Hrsg.) (angekündigt für 2020): Handbuch Alter und Altern. Anthropologie – Kultur – Ethik, Kap. 12.9. Stuttgart.
- Schimany, Peter/Rühl, Stefan/Kohls, Martin (2012): Ältere Migrantinnen und Migranten. Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven. Forschungsbericht 18. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.
- Seniorenbeirat der Stadt Koblenz (2018): Der Koblenzer Stadtrat schreibt Geschichte
Antrag des Seniorenbeirates auf Entschließung gegen starre Altersgrenzen im Ehrenamt und für ein Altersdiskriminierungsverbot im Grundgesetz wird am 27.9.2018 einstimmig angenommen. Pressemitteilung vom 29.9.2018: <http://www.sb-ko.de/tag/altersgrenzen/> (zuletzt geprüft am 07.01.2019).
- Wurm, Susanne (2014). Lebensalter, drittes und viertes. In: Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.): Dorsch – Lexikon der Psychologie (18. Aufl.). Bern, S. 923.
- Zimmermann, Mechthild (2015): Die Altersgrenze kommt in die Jahre:
<https://www.mpg.de/9350317/arbeit-altersgrenze> (zuletzt geprüft am 15.01.2019).

Kurzprofil

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS-Frankfurt a. M.) wurde im Jahr 1974 vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e. V. (AWO) gegründet und ist seit 1991 als rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein organisiert. Der Hauptsitz liegt in Frankfurt am Main. In Berlin unterhält das ISS ein Hauptstadtbüro sowie in Bonn ein Projektbüro.

Das ISS-Frankfurt a. M. beobachtet, analysiert, begleitet und gestaltet Entwicklungsprozesse der Sozialen Arbeit und erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für Ministerien, Kommunen, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungsträger. Gefördert wird das Institut durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

- Das Leistungsprofil des ISS-Frankfurt a. M. steht als wissenschaftsbasiertes Fachinstitut für Praxisberatung, Praxisbegleitung und Praxisentwicklung an der Schnittstelle von Praxis, Politik und Wissenschaft der Sozialen Arbeit und gewährleistet damit einen optimalen Transfer.
- Zum Aufgabenspektrum gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und Beratung auf den Ebenen von Kommunen, Ländern, Bund und der Europäischen Union sowie der Transfer von Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die Fachöffentlichkeit.
- Die Arbeitsstruktur ist geprägt von praxiserfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, häufig mit Doppelqualifikationen, die ein breites Spektrum von Themenfeldern in interdisziplinären Teams bearbeiten. Dadurch ist das Institut in der Lage, flexibel auf Veränderungen in Gesellschaft und Sozialer Arbeit sowie die daraus abgeleiteten Handlungsanforderungen für Dienstleister, Verwaltung und Politik einzugehen.
- Auf der ISS-Website finden Sie u. a. Arbeitsberichte, Gutachten und Expertisen zum Download. Weitere Informationen zum ISS-Frankfurt a. M. und zu dessen Kooperationen erhalten Sie unter www.iss-ffm.de.





Institut für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main
Postfach 500151
Telefon +49 (0) 69 / 95789-0
Telefax +49 (0) 69 / 95789-190
E-Mail info@iss-ffm.de
Internet www.iss-ffm.de

